J. Can. P.
1003.h

J. can. P. 1003 h

Throwin

1003.b

J. Can. P.
1003.h

Theorie

über die

Ablösung des Zehntens

verfaßt

von einem badischen Beamten.

J. can. g.
1003 h Schwerin.

Theorie

über die

Ablösung des Zehntens

verfaßt

von einem badischen Beamten.

In Form einer Petition der drei und zwanzig Gemeinden des Landamts Carlsruhe.

Carlsruhe und Baden,
in der D. R. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung.

1833.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wen die Wohlfahrt des Volkes interessirt, der nimmt auch lebhaften Antheil, wenn von den Mitteln, die zu dem Zwecke der Begründung des Wohlstandes führen, die Rede ist. Da ich nun von dem Wunsche durchdrungen bin, daß es meinen Amtsuntergebenen wohl ergehe, so war es natürlich, daß ich mich mit einem Gegenstand befaßte, der so tief in die materiellen Interessen derselben eingreift, wie die Zehntablösung. Es war aber dieses eine Sache, die mein Nachdenken nicht erst jetzt fesselte, sondern schon vor 6 Jahren. Damals konnte jedoch das Ziel nicht erreicht werden. — Inzwischen ist aber die Ueberzeugung, daß der Zehnte eine schädliche Abgabe sey, allgemeiner geworden; und es bedarf nur bei der Schädlichkeit irgend einer finanziellen Einrichtung, sofern dieselbe aus einfachen Grundsätzen

klar hervorgeht, der äußern Erscheinung ihres all=
gemein Erkanntwerdens, so ist auch die nächste Zu=
kunft gewiß das Grab ihres Daseyns.

Dieses allgemeine Erkennen hat sich nun auf eine sehr bezeichnende Weise dadurch ausgesprochen, daß alle Zehntpflichtigen dringend begehrten, es möchte die Zehntabgabe aufhören. Der hierüber ausge=
sprochene Gemeinwille ist so laut geworden, daß die hohe Regierung sich bereitwillig gezeigt hat, dem Wunsche des Volkes in dieser Beziehung entgegen zu kommen. Beides aber vereint hat mir die Ueber=
zeugung gegeben, daß die Zeit der Ablösung des Zehn=
tens herangenaht ist.

Eines war mir jedoch beunruhigend, daß, bei aller Stärke des Gefühls über die Schädlichkeit dieser Ab=
gabe, die Meinungen darüber sich doch mehr auf ein Gemein=Gefühl beschränkten, als daß sie aus klaren, überzeugenden Gründen hervorgingen. Man bewegte sich deßhalb auch bei der Auswahl der Mittel beständig in einem gewissen Kreis, und gewann darum nicht viel dabei. Der Polemik ward ein weites Feld geöffnet, und die streitenden Theile beharrten auf ihren Sätzen, kei=
ner aber siegte.

Die Beobachtung der Vorgänge im Fache der Agricultur, die Beschauung der Ackerverhältnisse, gaben mir vielfältig Veranlassung, über die Gründe der Schädlichkeit dieses Abgaben-Instituts nachzudenken, und sie führte mich auf die natürlichste Weise auf die Analysis der Kräfte, die dem Producte zu Grunde lagen.

Auf diesem Wege waren mir alle Erscheinungen erklärbar, und zugleich zeigte mir derselbe die Mittel, die zu wählen sind, dem Uebel abzuhelfen.

Ich theilte diese meine Ansicht meinen Untergebenen mit, deren Glück mir sehr nahe am Herzen liegt. Sie entschlossen sich, eine Petition bei der hohen zweiten Kammer übergeben, welches Vorhaben ich lebhaft unterstützte.

Die Absicht war, sie den Gemeindegliedern zur Unterschrift vorzulegen. Dazu war aber die Zeit zu kurz. Ich überließ sie daher den Ortsvorgesetzten mit den Worten: "Ich übergebe Euch diese Arbeit, sie ist für Euch bestimmt. Ihr Zweck ist die Erhöhung Eures und Eurer Gemeinden Wohlstandes. Wollet Ihr auch davon keinen Gebrauch machen, so würde deßhalb

weder meine Neigung, noch mein Muth sinken, Euch nützlich zu seyn." Sie unterschrieben die Petition.

Es gibt zweierlei Zwangsarten, die innere und die äußere. Die erstere hat hier gewirkt, und sie liegt in der Ueberzeugung der Gemeindevorsteher, daß das Vorhaben nützlich sey.

Es war nicht meine Absicht, diese Petition dem Druck zu übergeben. Der darüber erstattete Commissionsbericht, der, was ich beklage, nur zu wenige Bemerkungen darüber gibt, bestimmte mich dazu.

Wenn ich deßhalb meine Schüchternheit überwinde, und es jetzt thue, so geschieht es theils aus dem angegebenen Grund, theils der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, der nicht genug von allen Seiten aufgeklärt werden kann, und zuletzt in der Absicht, die Prüfung desselben noch weiter anzuregen.

Der Zehnt-Petition selbst folgt der Commissions-Bericht. An diesen schließt sich meine Beleuchtung desselben an. Daran reihet sich eine mir durch hochverehrte Hand zugekommene Beurtheilung der Petition des Commissions-Berichts und meiner Beleuchtung. In den Noten habe ich die mir gemachten Einwendun-

gen zu beseitigen, und meine Ansichten mehr zu begrün- den gesucht.

Eine systematische Darstellung des Ganzen schien mir hier nicht geeignet, und das Vorhaben, Alles so zu geben, wie es dem geschichtlichen Gange nach sich ereignete, den Vorzug zu verdienen.

Petition

der

23 Gemeinden des Land-Amts Karlsruhe,

die Ablösung des Zehntens betreffend.

§. 1.

Eingang.

Kein Gegenstand materieller Art ist je in Frage gelegen, der wichtiger wäre als der wegen des Zehntens. Keiner hat auch nach seiner Vorbringung auf der Tribüne einen so hellen Anklang bei dem Volke erlebt, als gerade dieser. Was früher Wenige als leisen Wunsch still in sich nährten, das ist jetzt zum mächtigen Ausdruck des Gemeinwillens geworden. Ist diese Erscheinung nicht als eine Folge der erlangten tieferen Kenntniß über das Wesen und die Natur dieser Abgabe anzusehen? Darum haben sich auch die glänzendsten Talente mit der Aufsuchung der Mittel befaßt, durch welche dem Zehntübel auf eine schickliche und dem Grundsatze der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechende Weise gesteuert werden könnte.

Was der forschende Geist zu ergründen vermochte, das ist zum Theil in herrlicher Form zu Tage gefördert worden. Männer von großem Talent und tiefem, für das Leiden der Menschen empfänglichem Gemüth

haben die Materie in ein schönes Gewand gehüllt, durch das sie bei Andern wieder leichtern Eingang erhielt; und was noch zu thun übrig war, verrichtete die Macht der Beredsamkeit.

Niemand zweifelt mehr an der Schädlichkeit des Zehntsystems, selbst diejenigen nicht, die das Recht zum Zehnten verlieren sollen. Nur wie das Uebel gehoben werden soll, das ist die große Aufgabe.

Wenn so viele Schwierigkeiten wegen des Zerfalles dieser Abgabenart sich in den Weg stellen, so wird es, wo nicht für verdienstlich, doch für entschuldbar gehalten werden, wenn den Anstrengungen der gesetzgebenden Stellen mit Vorschlägen von denjenigen begegnet wird, zu deren Gunsten die Zehntaufhebung geschehen soll. Sie werden dann einen wirksameren Charakter erhalten, und vielleicht um so willkommener seyn, wenn ihnen zugleich die Erklärung von einem großen Kreis der Zehntpflichtigen anhängt, daß sie unter den angedeuteten Bestimmungen bereitwillig sich finden, den Zehnten ablösen zu wollen.

Diese Vorschläge zu machen, ohne jedoch den Bestimmungen, die eine weise Gesetzgebung treffen wird, vorgreifen zu wollen, ist der Zweck der gegenwärtigen Petition.

Aber einen Antrag zu stellen, ohne ihn zugleich auf die Gründe zu stützen, in welcher er seine Rechtfertigung findet, würde bei einer hochansehnlichen

Kammer die Meinung gegen uns erzeugen müssen, daß wir die Schwierigkeit der Materie nicht gehörig zu würdigen gewußt hätten. Ein solches Unternehmen würde uns aber ausserdem nicht die Beruhigung und Sicherheit gewähren, die uns die vollkommenste Ueberzeugung von seiner practischen Ausführbarkeit, seiner gerechten Grundlage und seiner Nützlichkeit gibt. Wir wollen es daher versuchen, diese Gründe zu entwickeln.

Wenn uns aber dieses erlaubt ist, so müssen wir bei jenen über die Schädlichkeit des Systems überhaupt beginnen.

§. 2.

Gründe der Schädlichkeit des Zehntens.

Allerdings würde die genaue Kenntniß über die Entstehungsart des Zehntsystems einen wesentlichen Einfluß auf die Wahl zwischen der Abschaffung und der Ablösung des Zehntens äussern; allein diese genaue Kenntniß ist niemals zu erlangen. Gegen die scharfsinnigsten historischen Erörterungen, daß der Zehnten seinem Wesen nach die Natur einer Steuer habe, stehet unverkennbar mit gleichem Gewicht die Meinung, daß er dinglicher Natur seye. Letzterer erhält durch den langen Besitz und die Erklärung des Gesetzes Ansehen und Macht.

Ohne Zweifel ist die letztere Ansicht die der Mehrzahl, und hierin liegt der Grund, weßhalb man sich zur Abgabe einer Entschädigung bereitwillig finden ließ.

Nach so vielen glänzenden, jedoch bis jetzt fruchtlosen Kämpfen kann es nicht unsere Aufgabe seyn, diesen Boden gleichfalls zu betreten, dort dürfte überhaupt nicht die Krone des Sieges zu erringen seyn.

Wir gehen daher einen anderen Weg, nämlich den der Zergliederung des Zehntens nach seinen wesentlichsten productiven Bestandtheilen.

Uns scheint, jedes Ackererzeugniß, mithin auch der Zehnte, ist das Product dreier wechselsweise und wirksam vereinigten Kräfte, nämlich des Bodens, des Betriebscapitals und der Arbeit. Der Boden kann wohl ohne Beihülfe des Betriebscapitals und auch ohne Arbeit im Naturzustand etwas ertragen; aber sein Erträgniß ist dann kein Gegenstand des Tauschwerths. Wer nun den Zehnten erhält, erlangt damit nicht nur den zehnten Theil des Werths der natürlichen Productionsfähigkeit des Bodens, sondern auch den zehnten Theil des darauf verwendeten Capitals und der Arbeit.

§. 3.

Fortsetzung.

Aus diesem Satz ergibt sich auch das Verhältniß, in welchem der Zehntherr zu dem Zehntpflichtigen steht.

In Bezug auf seine Ansprüche auf den Grund und Boden, an welchem er einen idealen Zehnten besitzt, stehet er in einem wahren dinglichen Verhältnisse zu ihm.

Es ist das Recht des Zehntherrn als eine Grunddienstbarkeit anzusehen, die auf dem dienenden Grundstücke ruhet. Geschichtlich hat sich auch diese Wirkung immer geoffenbaret.

Der Zehntherr hat nie seine Ansprüche gegen den frühern Besitzer darum erhoben, weil dieser ihm sein reichlicheres Capital oder seine fleißigere Arbeit auf den Acker verwendet hatte, sondern er hielt sich immer an den wirklichen Besitzer des zehntpflichtigen Guts als solchen, und er mußte es, der Besitzer mochte sonst Vermögen haben oder nicht.

Diese Natur und diesen geschichtlichen Gang finden wir durchaus nicht in dem Verhältniß, in welchem der Zehntherr zum Zehntpflichtigen wegen des Gebrauchs des Capitals stehet. In diesem Recht des Gebrauchs liegt unverkennbar eine Steuer-Natur, der Zehntherr beziehet hier einen Geldzins und zwar den zehnten Theil der Renten von dem auf den Boden verwendeten Capital, und dieses ist eine wahre Capitalsteuer. Der Steuerpflichtige ist der jeweilige Besitzer des zehntpflichtigen Gutes. Diese Steuer unterscheidet sich von einer gewöhnlichen directen Capitalsteuer durch einige besondere Merkmale, dadurch nämlich, daß die

Bestimmung der Größe derselben immer von der Willkühr des Pflichtigen abhängt, dem es nicht verwehrt ist, wenig oder viel Capital auf das Grundstück zu verwenden, was jedoch auch seine Grenzen durch das eigene Interesse des Zehntpflichtigen erhält, der immer trachtet, so viel auf dem Boden zu erzielen was möglich ist.

Wenn hierin ein von dem dinglichen verschiedenes steuerartiges Verhältniß sich klar zeigt, so ist nicht minder in der Berechtigung zum Gebrauch der Arbeitskräfte des Pflichtigen ein wahres Frohndverhältniß wahrzunehmen, indem dieser dem Berechtigten immer den zehnten Tag umsonst arbeiten muß.

Daß die Natur der beiden letztern Verhältnisse durchaus verschieden von dem ersten ist, zeigt sich am deutlichsten darin, daß dieses rein negativ ist. Der Pflichtige hat hierin nur zu dulden, er leistet nichts positiv, er kann den zehntpflichtigen Acker liegen lassen, er kann ihn an einen Andern verpachten. Bei der Verwendung des Capitals hingegen macht er sich, wie bei der Arbeit, zu einer positiven Abgabe (Steuer) verbindlich, einerlei ob er das Capital oder die Arbeit geliehen oder gemiethet hat.

Diese analytische Untersuchung führt uns weiter.

Wir sehen daraus, daß der Zehnten alle drei Naturen in sich vereinigt: die dingliche, die steuerartige und die leibeigenschaftliche. Man wird dagegen nicht

die Bemerkung machen, daß das Recht der Benutzung der Productivkraft des Bodens auch eine Steuer sey, Eine Steuer bestehet dem Begriff nach nur im Geben, nicht darin, daß man auf einem Grundstück Etwas geschehen zu lassen gezwungen ist.

Haben wir aber hiemit die Ueberzeugung gewonnen, daß in dem Zehnten die drei verschiedenen Naturen enthalten sind, so ist es auch leicht, die mit dieser Abgabe verflochtenen Nachtheile klar und deutlich darzustellen.

Offenbar ist das nicht lästig, daß irgend Jemand neun Theile am Boden und ein anderer den zehnten Theil besitzt. Fände sich dieses Verhältniß allein in dem Zehnten, gewiß würde über dasselbe nicht eine Beschwerde je entstanden seyn. Der Umstand, daß die verschiedenen Antheile an dem Boden nur ideal sind, hätte sich längst ausgeglichen; und bestände er auch, so wäre eine Ausgleichung kein unübersteigliches Hinderniß. Dagegen ist die Benützung des zehnten Theils vom Capital eine ungeheure Last, und in dieser Berechtigung liegt unverkennbar der wesentlichste Nachtheil, der mit dem Zehnten verbunden ist. Wir stellen uns vor, daß, läge auf dem Gewerb und Handel eine Last gleicher Größe, die Quelle für die Staats-Renten in wenigen Jahren versiegen gegangen seyn müßte, und weder ein Gewerbe noch Handel mehr bestehen könnte. Wie der Herr Abgeordnete v. Rotteck

sehr richtig sagt: „wo sollte dieses enden, wenn jeder Gewerbsmann von seinem Product auch den Zehnten geben sollte; der Uhrmacher die zehnte Uhr, der Schuhmacher das zehnte Paar Schuh?“

§. 4.

Fortsetzung.

Es ist vielleicht nicht unzweckmäßig, wenn wir hier bei der Wirkung dieses Theils des Zehntens auf allen Formen der Production etwas mehr verweilen.

Bei näherer Prüfung dieses wichtigen Punktes zeigt es sich

1) daß die Abgabe übermäßig stark ist. Dadurch unterscheidet sie sich wesentlich von der gewöhnlichen Steuer. Hier muß ein Zehntel der Rente des Capitals abgegeben werden, bei der directen Steuer nur, wenn sie hoch ist, ein Drittel pCt. des Capitalwerthes. Ihr Verhältniß zur directen Steuer ist also wie fünf zu drei.

2) Ergibt sich aus vielfach angestellten Berechnungen, daß das Betriebscapital bei weitem das größte von den drei beim Ackerbau wirksam in Anwendung kommenden Productivcapitalien ist. Die Verbindlichkeit zur Abgabe des zehnten Theils der Gewinnste legt ihm daher die größte Last auf.

3) Da schlechte Ländereien*) mehr Capital zu ihrem Anbau erfordern, als gute, bei welchen die höhere natürliche oder angeeignete Productivkraft besser bezahlt wird, so ist die Abgabe des zehnten Theils von den schlechten höher als von den guten. Eine Erfahrung, die später noch häufiger darüber angestellt wird, muß diese Wahrheit bewähren. Wir entnehmen diesen Satz theils aus dem Gebiete unserer eigenen Erfahrung,

*) Z. B. die Cultivirung von Weinbergen erfordert gewöhnlich weit mehr Capital und Arbeit, als jene der Aecker; auch ist der Ertrag weit unsicherer, und das damit verwendete Capital gehet häufiger verloren. Wenn also der Zehnte noch davon abgegeben werden muß, so wird in bei weitem den meisten Fällen, da der Zehnte wie eine Fabrikationslast wirkt, der Anbau der Weinberge unmöglich. Weil aber in vielen Gegenden des Landes diese Art der Ländereien die einzige Gelegenheit darbietet, die vorhandene Arbeit anzubringen, so werden sie dennoch gebaut, jedoch einmal mit fremden Capitalien, und dann zum offenbaren Nachtheil des Eigenthümers vorerst und zuletzt auch des Capitalisten, was sich bei letzterem in der Form zeigt, daß er das Product um einen gewöhnlich höheren Preis annimmt, als der ist, welcher dem wahren Werth entspricht. Daher die Verarmung der Weinproducenten, will man auch jene Gründe unberücksichtigt lassen, die sich, aus der ungünstigeren Lage im Vergleich zu jenen der Gebirge des Ueberrheins ergeben.

theils schließen wir es aus den Phänomenen, die in den Geschäften der Production wahrzunehmen sind, bei welchen die Capitalien nächst der Industrie immer eine bedeutendere Rolle spielen, als die Productionskraft des Bodens.

Die Zehntlast ist daher auch eine ungleiche, und hat darum die Wirkung, deren der Berichterstatter der hohen zweiten Kammer über diesen Gegenstand Erwähnung thut, daß Ländereien geringerer Art oft gar nicht bauwürdig gefunden werden, es sey denn, daß durch die Dichtigkeit der Bevölkerung die Nachfrage nach dem Getreide und der Preis desselben bis dahin gesteigert ist, wo die Verwendung des Capitals Statt finden kann, was aber wieder aufhört, wenn der Preis sinkt.

4) Er drückt vorzüglich die ärmere Klasse der Staatsbürger, eben deßhalb weil gewöhnlich die Güter von geringerer Beschaffenheit und Productivkraft in den Händen dieser Classe sich befinden und ihr Anbau durch die hohe Abgabe vom Betriebscapital erschwert wird.

5) Sie drückt den Pachtpreis geringer Zehntländereien und solcher, die zur Benützung alle 6 Jahre unter die Bürger vertheilt werden, herunter, vermindert daher die Grundrente und folgeweise auch den Werth der Ländereien.

Dieses ist zugleich ein Verhinderungsmittel der Fortschritte in der Cultur, denn es kann die Zunahme der Capitalien, deren Ansammlung ohne dieses, die Functionen der Production störende, Element thunlicher wäre, nicht leicht bewirkt werden, und somit wird dem Gewerb und dem Handel wieder ein Theil der ihn belebenden Mittel, die unter andern Umständen mögliche Vermehrung der Ackererzeugnisse entzogen *).

---

*) Wenn nämlich alle ergiebigere Ländereien in Verwendung gekommen sind, die niedere Capital-Gewinnstentaxe (Zinsfuß) und der niedere Arbeitslohn die Benützung minder ergiebiger, unter der Bedingung des Vorhandenseyns natürlicher Verhältnisse, aber möglich machen, so wird diese Möglichkeit wieder durch die auf dem Boden ruhende Last (den Zehnten) gleichsam aufgehoben, und damit der Reiz zur Ansammlung von Capitalien vermindert. Bestünde diese Last nicht, und könnte dann zu Benützung minder ergiebiger Ländereien geschritten werden, so würde bei zunehmender Bevölkerung, die alsdann erfolgen müßte, eine größere Nachfrage nach Capital entstehen, die die Capital-Gewinnsttaxe auf einer solchen Höhe erhielt, daß die Ansammlung immer lohnend bliebe.

Es zeigen sich sonach durch diese Belastung mehrfache Nachtheile: einmal der des Ausschlusses baubarer Ländereien von der Beurbarung und jener der bewirkt werdenden Senkung der Capital-Gewinnst-Taxe.

Es zeigt sich auch hier die Wahrheit in ihrer vollen Kraft, daß jede Einrichtung, die sich vom natürlichen Verhältniß entfernt, sie mag sich nun auf den Boden oder das Gewerb oder zuletzt auf den Handel beziehen, und den freien vernünftigen Gebrauch der Kräfte und Capitalien stört, allgemein schädlich ist.

Es bedurfte somit eines weitern Hemmungsmittels der freien Entwicklung der Produktionskräfte nicht, und dennoch ist dieses auch in Ansehung des Arbeits-Capitals, welches der Zehntpflichtige dem Berechtigten unentgeldlich zu einem Zehntel widmen muß, vorhanden.

In diesen Wirkungen liegt auch der Erklärungsgrund für manche örtliche Verarmung. Wo beim Ackerbau das Capital hinweggezogen wird, wie kann es gedeihen?

§. 5.

Vorschläge über die Zehntablösung.

Sind einmal die Gründe der Schädlichkeit des Zehntens für den Zehntpflichtigen (jene anderen sind bereits vielfach berührt worden, die sich zum Nachtheil des Zehntberechtigten und mittelbar auch für die Gesammtheit ergeben) vor das Licht gezogen, so dürfen wir wohl den weiteren Schritt zur Auswahl der Mittel

zur Entfernung desselben wagen. Hier müssen wir jedoch zunächst eines anderen Punktes Erwähnung thun, der übersehen worden zu seyn scheint, aber gleichwohl uns Veranlassung gibt, von der beinahe allgemein betretenen Bahn abzuweichen und eine andere Richtung zu nehmen.

Ueberall nämlich wurde, wenn man sich zur Entschädigungsleistung verpflichtet fühlte, darum gestritten, der wievielfache Betrag der Einheit dem Berechtigten als Entschädigung anzubieten sey, ohne daß man im Klaren war, worin wohl die Einheit bestehen möge, und ob sie sich überhaupt auch nur annäherungsweise ausmitteln lasse. Man verlangte den zwanzigfachen, man bewilligte da nur den zehnfachen, dort den fünfzehnfachen Betrag. Dürfte hier nicht sachgemäß seyn, zu fragen, von Was? „Von der Netto-Einnahme" ist die Antwort. Wir möchten erwiedern: die Netto-Geld- oder Natural-Einnahme kann wohl die Basis zur Berechnung des Preises für den Verkauf eines Zehntrechts, oder für seine Verpachtung abgeben, aber nicht wohl zur Ablösung, wenigstens so weit nicht, als die Durchschnitte von den letzten 10 oder 20 Jahren sich auf Pachtverträge beziehen.

Seitdem nämlich die Zehnten im Weg öffentlicher Versteigerung auf mehrere Jahre in Pacht begeben werden, drückt der Pachtpreis nicht mehr den wahren Ertrag des Zehntens aus. Es wirken auf ihn die

Fluctuationen auf dem Capitalmarkt, d. h. der größere oder geringere Betrag der Summe von Capitalien die vom Ackerbau weg oder zu ihm hingeflossen sind, und die sie begleitenden Folgen. Jene äußern ihren Einfluß auf den hohen und niedern Arbeitslohn, und dieser wieder auf die Concurrenz der Uebernehmer. Ist die Zahl derjenigen, die um geringen Lohn einen Verdienst suchen, mithin der Arbeitslosen, beträchtlich, so vermehrt sich die Concurrenz der Nachfrage nach Arbeit; ist sie weniger beträchtlich, so vermindert sie sich. In den letzten 10 bis 15 Jahren hat nun der Ackerbau, obgleich im Ganzen die Capitalien mächtig sich vermehrten, durch die Einwirkung mancherlei Umstände einen sehr fühlbaren Abfluß der Capitalien erlitten, theils wegen der aufgehäuften Staatsschulden und des dadurch bedeutender gewordenen Papierhandels, theils durch die nicht mehr mit den Anforderungen an den öffentlichen Credit im richtigen Verhältniß stehende Gesetzgebung über das Pfandrecht, endlich auch durch die beträchtliche Höhe der Steuern.

Die Zahl der Concurrenten zur Theilnahme an dem vermeintlichen Gewinn des Zehntens hat sich daher vermehrt, und häufig gehören dieselben unter diejenige Classe der Staatsbürger, die die Aermsten sind. Die Noth bestimmt dieselben gewöhnlich zum Anerbieten, den niedrigsten Gewinn für sich behalten zu wollen, und in so ferne wirkten sie auch auf das An-

gebot der Vermöglichern. Gerade in der Berechnung des niedersten Gewinnes aber täuschen sie sich oft so sehr, daß sie ihr eigenes Capital verlieren müssen, um die übernommene Verbindlichkeit erfüllen zu können. Zwar wollen wir keineswegs in Abrede stellen, daß zuweilen auch an dem Zehnten gewonnen wird; allein wir selbst, die wir darüber manche unerfreuliche Erfahrung machen mußten, können (auf unsere Bürgerpflichten hin) versichern, daß die Fälle des Verlusts weit häufiger sind, als die des Gewinns.

Stellt der Zehntherr die Einheit nach dieser Art der Berechnung auf, so ist sie offenbar unrichtig. Wir, die Zehntpflichtigen, würden dadurch gehalten, dem Zehntherrn das Capital von einer Rente zu geben, die nicht eine Folge der Zehntabgabe selbst, sondern vielmehr eine weitere seiner Industrie, seiner Speculation ist, seines Handels, den er mit dem bereits percipirten oder erst zu percipirenden Zehnten treibt. Der Gewinnst, den der Zehntherr hier macht, gehört einer ganz andern Productionsform, nämlich der des Handels, an; und ihm die Gewinnste dieser Production zu entschädigen, dafür spricht auch nicht auf die entfernteste Weise irgend ein Grund. Für den Zehntherrn, gegenüber von dem Zehntpächter kann dieser Gewinn auf keine Weise als unbillig angesehen werden, da er in einem Wechselverhältniß mit der übernommenen Gefahr des ganzen oder theilweisen Ver-

lustes des Pachtschillings stehet; allein gegenüber von den Zehntpflichtigen, soferne von einer Ablösung der Last und von einer Ausmittelung des Zehntertrags Behufs der Entschädigung die Rede ist, würde jener Gewinn einen falschen Ansatz mithin auch ein falsches Resultat liefern.

Auch die Nachlässe gleichen diese Unebenheiten nicht aus, denn sie erreichen nicht die Summe des wahren Verlustes.

Diese Rücksicht in Verbindung mit dem weitern Grund, daß es unmöglich ist, die von dem Zehntherrn gemachten Gewinnste von dem eigentlichen Zehntertrag auszuscheiden, da man erst jeden einzelnen, der verloren hat, fragen müßte, wie viel sein Verlust betrug, was aber nicht einmal möglich wäre, indem viele hundert Zehntpächter seit 10 und 20 Jahren gestorben sind, bestimmt uns vorzüglich zu dem Wunsche, daß von dieser Basis der Aufsuchung der Einheit der Rente nach der Bücheraufzeichnung abgegangen werden möchte.

§. 6.

Fortsetzung.

Stürzt man diese Basis um, was hat man für einen anderen Maßstab? Diese Frage drängt sich von selbst auf.

Hier müssen wir auf die Zergliederung des Zehntens nach seinen productiven Bestandtheilen zurückkommen. Durch sie glauben wir den richtigen Maßstab der Berechnung aufzufinden. Wir geben auch der Meinung Raum, daß er weit mehr Sicherheit darbietet, weil er auf Thatsachen gegründet ist, von deren Richtigkeit man sich jeden Augenblick durch die unmittelbare Anschauung und Prüfung überzeugen kann.

1) Die dingliche Natur des Zehntens bezieht sich allein auf das Rechtsverhältniß des Zehntherrn zum zehntpflichtigen Boden. Das Natürlichste scheint nun das zu seyn, daß man dem Zehntherrn seinen idealen Zehnten in einen realen umwandelt. Damit wird er sich natürlich nicht zufrieden geben, einmal weil er, wie wir oben anführten, auch seinen zehnten Theil von dem Betriebscapital und der Arbeit verlangt, und mit der Cession des Bodens nur eine theilweise Entschädigung erhielte; sondern aber auch, weil es ihm unmöglich wäre, den zehnten Theil des ihm stückweise abgetretenen zehntpflichtigen Gutes anzubauen. Die Zerstückelung in viele hundert Parcellen wäre ein Uebelstand, der ihm mit Rücksicht auf Gerechtigkeitsgründe nicht zugemuthet werden könnte. Aber auch dem Zehntpflichtigen dürfte dieses nicht gelegen seyn. Weit in den meisten Fällen zöge er vor, statt der Abgabe des zehnten Theils seines pflichtigen Gutes den wahren Werth desselben auf einmal oder in verzinslichen Ra-

ten zu bezahlen. Daher möchten wir wünschen, daß bestimmt werde, es solle dem Zehntherrn das Capital nach dem wahren Werth des Zehntgutes in Geld und zwar zu 4 pCt. verzinslich, in Raten von 15 — 20 Jahren bezahlt werden. Der Werth könnte bemessen werden nach den vorliegenden Käufen von den letzten 12 Jahren mit Hinweglassung des höchsten und des niedersten Kaufpreises.

Die Auffindung des Grundcapitals mag zwar mühsam und mit einigen Kosten verknüpft seyn, allein ein schwieriges Geschäft ist es nicht.

2) Weit mehr Hindernisse liegen aber in der Ausmittlung des Betriebscapitals. Dasselbe besteht in dem Werth der verschiedenen Gattungen von Saatfrüchten, in dem Werth des auf das Zehntgut verwendeten Düngers, in dem Werth des zur Bearbeitung des Bodens erforderlichen Viehes und der Ackergeräthschaften rc. Alle diese Werthe lassen sich zwar berechnen, allein es ist nicht zu verkennen, daß mancher Spielraum statt finden kann. Wenn aber auch Abweichungen von der Wahrheit zum Vortheil oder Nachtheil des einen oder des andern zum Vorschein kommen, so sind sie keineswegs so bedeutend als diejenigen, die sich aus den Berechnungen der Einheiten nach der Verpachtung des Zehntens ergeben. Hier wäre es, dünkt uns, geeignet, wenn dieses Capital im Weg des Vergleiches zwischen dem Zehntherrn und dem Zehntpflichtigen,

(denn diese beiden sind es, die gültig Vergleiche abschließen dürfen) dargestellt werden dürfte. Beide sind am meisten in der Lage, die Größe dieses Capitals mit geübtem Auge messen zu können; weit mehr als der Gesetzgeber dieses auch nur mit einiger Schärfe zu thun vermöchte, da ihm die Hunderte von Einzelnheiten nicht bekannt seyn können, die hier einen Einfluß äußern.

Ist das Gesammtbetriebskapital von einem Morgen, oder nach Durchschnitten von einer zehntpflichtigen Flur auf diese Weise gefunden, so darf man die Summe nur mit der Zahl 10 theilen, und diese erhaltene Summe zu einem zwanzigfachen Capital erhöhen, um den Antheil aufzufinden, den der Zehntpflichtige dem Berechtigten als Entschädigung zu reichen hätte.

Wir geben hier eine zwanzigfache Erhöhung zu, weil von der Capitalisirung einer in Geld ausgedrückten Rente die Rede ist.

Alles, was in dieser Rücksicht noch als Norm aufzustellen wäre, bezöge sich allein auf die Schwierigkeiten in der Ausmittlung des Betriebscapitals in dem Fall, wenn hartnäckiges Verbleiben beider Theile auf ihren einmal gemachten Berechnungen eintreten sollte. Dann glauben wir, wäre die gesetzliche Bestimmung wünschenswerth, daß das Capital des Betriebes das, welches in Grund und Boden ruhet, nicht um 20 pCt. übersteigen dürfte.

3) Die Auffindung des Arbeitscapitals ist minder schwierig, auch wenigen Schwankungen unterworfen. Bei guten oder schlechten Ländereien wird ein gleich großer Arbeitsaufwand erfordert. Das Verhalten in dieser Beziehung ist nicht so wie bei dem Betriebs-capital. Man weiß wie viel Arbeitstage ein Mann zum Ackern eines Morgen Feldes, zum Einsäen, zum Schneiden braucht, und kennt auch die Größe des Taglohns, welcher keinem häufigen Wechsel unterworfen ist. Hat man dieses ausgemittelt, so geschieht die Darstellung des Entschädigungscapitals auf gleiche Weise wie jene des Betriebscapitals.

§. 7.

Von der Minderung der Capitalien.

Hiermit hätten wir einen ziemlich sichern Boden für die Berechnung des Zehntablösungscapitals gewonnen. Allein wollte man dem Zehntpflichtigen zumuthen, dem Zehntherr den vollen Werth aller drei Kapitalien als Entschädigung zu geben, so erhielt er mehr, als er bisher hatte, und der Zehntpflichtige würde um nichts erleichtert. Der Zehntherr erhielte nämlich dann eine reine, jedes Jahr in gleicher Größe wiederkehrende Rente, was er in dem Zehnten nicht hatte.

Wir erlauben uns daher auf die Beantwortung der Frage überzugehen:

„Ist eine Minderung der Capitalien gerecht? An welchem der drei ist sie gerecht, und in welchem Maße ist sie es?“

Daß im Allgemeinen eine Minderung der Capitalien erforderlich sey, ist wohl eine überall gefühlte und auch anerkannte Wahrheit. Wir dürfen uns daher auf die Thatsache des Gemeingefühls lediglich beziehen.

Wir können darum auf die Beantwortung der zweiten Frage übergehen.

1) An dem Grundcapital;

An dem Grundcapital, dessen Dienstbarkeit auf einem rein dinglichen Verhältniß beruhet, gebührt dem Berechtigten eine volle Entschädigung. Wir verkennen hier die Wirkung der Civilgesetzgebung nicht, und huldigen ihr. Was sich demnach durch den zwölfjährigen Durchschnitt am Grundcapital herausstellt, dafür erkennen wir uns für verbunden, den vollen Werth des idealen Zehntantheils in Geld abzugeben.

2) An dem Betriebscapital;

Gleiches Recht können wir der Theorie nach nicht für die entgehenden Benutzungsbefugnisse des Betriebscapitals dem Berechtigten einräumen.

Steuern an Privatpersonen zu entrichten oder an den Staat als Privatbesitzer, ist gegen die ersten

Grundsätze eines richtigen Finanzsystems. Das Recht, Steuern zu erheben, ist ein Ausfluß des Hoheitsrechts; mithin stößt diese Abgabe gegen die Verfassungsrechte an, da die Steuern an Privatpersonen abgegeben werden müssen.

Aus demselben Grund wurde den Gemeinden das Ohmgeld theils ohne Entschädigung, theils mit geringer Entschädigung weggenommen, je nachdem sie dasselbe oneros oder lucrativ erworben hatten.

Zwischen dem Recht zum Bezug des zehnten Theils des Betriebscapitals und dem Ohmgeld bestehet aber nur der Unterschied, daß jenes eine directe, dieses eine indirecte Steuer ist.

Doch wir besorgen durch das Beharren auf diesen Grundsätzen, die eine gänzliche Versagung der Entschädigung für das dem Zehntherrn entgehende Betriebscapital, nach sich zögen, uns von dem so erwünschten Ziele zu entfernen. Wir müssen etwas thun. Wir wollen auch hiefür eine Entschädignng bewilligen. Hier glauben wir aber eine Minderung des Betriebscapitals und sodann die Beihülfe des Staates zur Theilnahme an dieser Entschädigung ansprechen zu dürfen.

Die Ansprüche auf eine Minderung eines Fünftheils vom Betriebsfond stützt sich darauf, daß der Zehntherr durch die bestimmte Entschädigungsrente den Wechselfällen der Fruchtbarkeit der Jahre entzogen wird.

Bei dem Capital des Bodens und der Arbeit können wir keine Schwankung unterstellen. Die Minderung des Zehntertrags bezieht sich immer auf das Betriebscapital, der Boden bleibt wie die Arbeitskraft, mag auch das Jahr fruchtbar, mithin auch der Zehnte ergiebig seyn oder nicht.

Die Beihülfe des Staats zur Uebernahme an der Entschädigung für den Verlust des Betriebscapitals rechtfertigt sich aber aus dem Gesichtspunkt, daß die Zehntpflichtigen bisher durch ihre Abgabe an den Staat den übrigen Steuerpflichtigen dadurch genügt haben, daß diese um so viel weniger directe Steuer bezahlen mußten, und daß der Mehrbetrag ihnen zu gut kam. Darin liegt offenbar eine Rechtsungleichheit und unverkennbar der Grund, weßwegen die hohe Regierung sich bereitwillig finden ließ, einen Theil der Entschädigung übernehmen zu wollen.

Das nämliche Verhältniß scheint bei der Kirche und den Corporationen einzutreten. Wie es aber mit der standes- und grundherrlichen Zehntentschädigung, den Principien nach gehalten werden dürfte, das berührt unser Interesse zwar nicht unmittelbar und wir könnten füglich darüber hinausgehen; inzwischen scheint immer die Rechtsungleichheit, in der sich Zehntpflichtige gegen einen zehntfreien Güterbesitzer befinden, die vorherrschende Rücksicht zu seyn, so daß auch

hier der Staat eine theilweise Entschädigung zu übernehmen hätte.

3) Am Arbeitscapital;

Daß dem Zehntberechtigten eine Entschädigung für den Verlust der Herrenfrohnd (denn etwas anderes ist die Verbindlichkeit zur Leistung der Arbeit nicht) gebührt, ist schon bei dem Frohndablösungsgesetz anerkannt worden. Wir können diesem Vorbilde die Nachahmung nicht versagen, allein hier ist zu bemerken, daß sich diese Frohnd von einer gewöhnlichen Herrenfrohnd durch eine sehr sinnreich, zum Vortheil des Berechtigten sich herausstellende, Eigenschaft auszeichnet. Der Werth einer gewöhnlichen Herrenfrohnd ist nur der Hälfte einer Lohnarbeit gleich. Beim Zehnten ist aber der Tagsfrohnd vollkommen so viel werth als eine bezahlte Tagsarbeit; denn das Interesse zur Arbeit ist durch den höchst möglichen Ertrag von dem wenn auch belasteten Eigenthum bestimmt.

Dieses ist wieder eine der Eigenschaften, die die Abgabe um so verwerflicher machen.

Inzwischen es bestehet das Recht und dem Berechtigten muß deßhalb volle Entschädigung gegeben werden.

Es bliebe uns also nur noch die Beantwortung der Frage, in welchem Maße die Minderung eintreten könne.

Da wir keine Minderung des Grund- und Ar-

beitscapitals in Antrag brachten, so beschränkt sie sich allein auf die des Betriebscapitals.

Wir glauben, daß der Gewinn, welcher in der Unveränderlichkeit der jährlichen Rente liegt, mit dem Opfer von einem Fünftel des Betriebscapitals ausgeglichen werden kann. Unsere Erfahrung weißt uns auf diese Summe hin. Inzwischen mögen auch hierin größere oder kleinere Schwankungen statt finden.

Die Größe des von dem Staate zu leistenden Beitrags scheint uns theils von der Stärke des Eindrucks, der die Vorstellung von dem Uebel, das diese enorme Abgabe herbeiführt, bewirkt, theils von der finanziellen Lage des Staates abzuhängen.

Wir unseres Orts wünschen nicht, daß die Staatsschulden dadurch bedeutend vermehrt würden. Es erwüchse daraus der andere Nachtheil, daß viele Capitalien wieder dahin und von dem Ackerbau wegflössen.

Wir haben bisher der Administrationskosten gar keiner Erwähnung gethan, weil wir uns nicht aus dem Kreis der Interessen des Zehntpflichtigen bewegen wollten, und die Administrationskosten den Pflichtigen auf keine Weise berühren. Doch hier dürfte der Ort seyn, wo von ihnen die Rede seyn kann.

Die Administrationskosten sind Lasten, die dem Berechtigten zukommen, ohne daß eigentlich der Pflichtige darauf Ansprüche erheben könnte, daß, wenn sie nicht mehr bestehen, der daraus hervorgehende Nutzen

ihm zufließen solle. Indessen ist man doch allgemein darüber einig geworden, daß die aufhörende Last dennoch dem Pflichtigen zu gut kommen solle, und darum weil man sich selbst zu einem Abschlag an dem Zehntcapital von 25 pCt. bereitwillig fand, müssen wir ihn auch hier ansprechen.

§. 8.

Ueber die Art der Abbezahlung des Zehntablösungscapitals.

Haben sich unsere hier aufgestellten Ideen und Grundsätze über die Behandlung dieses Geschäfts des Beifalls Einer Hochansehnlichen Kammer und der hohen Regierung zu erfreuen, so möchten wir zugleich mit dem bereits gemachten Vorschlage den weitern über die Art der Abbezahlung des Ablösungscapitals verbinden.

Wir wünschten dann, daß, wenn das Ablösungscapital einmal fixirt, mithin die Summe bestimmt ist, wodurch der Zehnte abgekauft werden kann, was durch eine Liquidation zwischen den Betheiligten geschehen müßte, jeder Gemeinde der Zehnte bis zur gänzlichen Abbezahlung der Schuld erlassen, und ihr eingeräumt würde, aus dem jährlichen Ertrag die Zinsen und aus den Ueberschüssen das Capital selbst heimzuzahlen.

Die Abzahlung, wenn der Staat einen Beitrag, z. B. 5 pCt. vom Betriebscapital, gibt, könnte in 10 bis 15 Jahren so weit geschehen seyn, daß nur noch das Grundcapital abzulösen wäre, und ist dies bis dahin gekommen, so kann es jedem einzelnen Zehntpflichtigen anheim gegeben werden, den Zehnten selbst einzuheimsen, und den Capitalrest in weiteren zehn Jahren abzubezahlen.

Wohin wir unsere Blicke wenden, finden wir, daß wir ohne Verletzung anerkannter Interessen und wenigstens durch den Besitz wohl erworbener Rechte, und ohne ein Uebel zu erzeugen, welches vielleicht so groß wäre als dasjenige, um dessen Abhülfe wir so dringend bitten, nicht in kurzer Zeit zur Zehntfreiheit gelangen können.

Es liegt uns auch in der That nichts daran, daß wir heute oder morgen keinen Zehnten mehr abgeben, wenn nur die Abgabe den Zweck der Amortisation des Ablösungscapitals erhalten hat. Wir ziehen vor, auf diese Art die Schuld zu tilgen. Der Grund liegt darin, daß diese Abgabe ihrer langen Uebung wegen wenigstens nicht lästig scheint, wenn sie es auch in der That ist, und hier die Gewohnheit ihre Herrschaft übt. Und lauft es am Ende nicht auf eins hinaus, wie die Schuld getilgt wird. Erhält nicht auch hierdurch ebenso wie auf andere Weise unser Vermögen um den Betrag einen Zuwachs, um welchen die Last der Schuld abnimmt. Wir verkennen

die Unbequemlichkeit für die Reichen in dieser Art der Geschäftsbehandlung zwar nicht, die darin liegt, daß sie gebunden sind, den zehnten Theil in natura abzugeben, wenigstens bis zum Zeitpunkt, wo nur das Grundcapital noch abzulösen ist. Aber könnte hierin eine zweckmäßige Maßregel getroffen werden, die übrigens mehr in das Gebiet der Vorschrift über das dabei zu beobachtende Verfahren gehört, warum sollten wir ihrer Emanirung uns widersetzen?

Das ganze hier entwickelte System läßt sich in folgende Sätze zusammendrängen:

1. Das Zehntablösungscapital soll gefunden werden durch die Zusammenrechnung der drei Productivcapitalien, welche die Quelle des Zehnterzeugnisses bilden, das mit der Zahl 10 getheilt wird;

a) das Grundcapital soll nach den Verkäufen der letzten 12 Jahre, mit Hinweglassung des höchsten und niedersten Kaufs dargestellt werden;

b) das Betriebscapital durch Vergleich zwischen den Betheiligten, mit der Bestimmung jedoch, daß es nie über 20 pCt. des wahren Werths des Zehntgrundcapitals angenommen werden soll;

c) das Arbeitscapital soll ebenfalls durch Liquidationen und Vergleiche gefunden werden.

Die Zehntrente von Lit. b und c wird mit einem zwanzigfachen Geldbetrag capitalisirt.

2. Von dem gefundenen Gesammtzehntcapital soll sich der Zehntberechtigte einen Abzug von 25 pCt. gefallen lassen müssen, für das Aufhören der Administrationskosten

3. Ebenso soll sich der Zehntberechtigte für den Verlust der Unständigkeit der Rente oder mit andern Worten für den Gewinn der Ständigkeit einen Abzug am Bruttobetriebscapital von einem Fünftel gefallen lassen.

4. Von den übrigen vier Fünftel des Betriebscapitals übernimmt der Staat zwei Fünftel.

5. Was am Capital Soll übrig bleibt, bildet das Capital Soll des Zehntpflichtigen.

6. Es bleibt den Zehntpflichtigen frei gestellt, den Zehnten noch 25 Jahre lang zu versteigern.

Aus der Steigerungssumme müssen jedes Jahr die Zinsen des Zehntablösungscapitals bezahlt werden. Was übrig bleibt, dient als Tilgungsfond für die Heimzahlung der umgewandelten Zehntcapitalschuld.

7. Die Zehntpflichtigen einer jeden Gemarkung können verlangen, wenn die Abbezahlung des Capitals bis dahin geschehen ist, wo nur noch der ausgemittelte Werth des Zehntbodens zu berichtigen übrig bleibt, daß alsdann die Versteigerung des Zehntens aufhöre, und es jedem Eigenthümer frei stehe, seinen Zehnten selbst einzuheimsen, wogegen er verpflichtet ist, das Capital des Bodens in Geld zu bezahlen.

§. 9.

Beispielsweise Berechnung des Zehntablösungs-Capitals.

Die gewissenhafteste Würdigung des Interesses der Zehntberechtigten, die nützlichste und thunlichste Bedachtnahme auf die Erleichterung, die dem Pflichtigen gebührt, so wie die Einfachheit und Ausführbarkeit dieses Systems, können als diejenigen Eigenschaften angesehen werden, die es empfehlen.

Wir glauben, dasselbe noch faßlicher darstellen zu können, wenn wir eine Berechnung, des Beispiels wegen, beischließen. Es ist gegründet auf unser durch eigene Erfahrung erlangtes Wissen, und die Ansätze selbst werden uns das beste Zeugniß der Unbefangenheit des Urtheils geben.

I. Berechnung des Grundcapitals.

Die Aecker haben verschiedenen Werth, deßhalb sind sie in drei Classen eingetheilt.

a) von den Rheinorten:

	1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.
1. Eggenstein	330 fl.	135 fl.	40 fl.
2. Teutschneureuth . .	240 "	200 "	160 "
3. Welschneureuth . . .	160 "	100 "	80 "
Latus . .	730 fl.	435 fl.	280 fl.

	1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.
Transport . .	730 fl.	435 fl.	280 fl.
4. Knielingen	300 "	200 "	120 "
5. Linkenheim	240 "	120 "	48 "
6. Liedolsheim	400 "	300 "	200 "
	1670 fl.	1055 fl.	648 fl.
Durchschnitt	278 "	175 "	108 "
b) Haardorte:			
1. Hagsfelden	300 "	150 "	50 "
2. Büchig	300 "	160 "	50 "
3. Blankenloch	300 "	160 "	60 "
4. Stafforth	260 "	195 "	130 "
5. Friedrichsthal . . .	300 "	250 "	200 "
	1460 "	915 "	490 "
Durchschnitt . .	292 "	183 "	98 "
Summa	3130 "	1970 "	1138 "
Hauptdurchschnitt	284 "	179 "	103 "

Machen zusammen 566 fl.

Der Durchschnitt hievon 188 fl.

Die Zusammenstellung von mehreren Gemeinden ist hier nur zu dem Ende geschehen, um ungefähr zu zeigen, wie groß sich das Grundcapital nach allgemeinen Durchschnitten herausstellen würde. In der Anwendung müßte nicht nur eine besondere Berechnung in jeder Gemeinde Statt finden, sondern in jeder einzelnen Zehntflur.

II. Berechnung des Betriebscapitals von einem Morgen Acker.

1. Für 8 Wägen Dünger à 1 fl. 20 kr.	10 fl. 40 kr.
2. Miethe für das Zugvieh, zweimal zu pflügen und zu eggen	2 " — "
3. Für die Einsaat jeder Gattung im Durchschnitt	2 " 50 "
. . . . . .	15 fl. 30 kr.

dieses, zu einem zwanzigfachen Betrag erhöht, stellt ein Capital von 310 fl. dar.

III. Berechnung des Arbeitscapitals von einem Morgen Acker.

1. Für den Arbeitslohn von zweimaligem Pflügen	40 kr.
2. Für das Führen des Dunges, Taglohn	2 fl. 10 "
3. Für Baulohn während des Jahrs, durchschnittsmäßig	3 " 35 "
	6 fl. 55 kr.

diese zwanzigfach erhöht geben ein Capital von 138 fl. 20 kr.

Somit beträgt das verzehntete Capital eines Morgen Feldes:

	1ste Qual.	2te Qual.	3te Qual.
Grundcapital	284 fl.	179 fl.	103 fl.
Betriebscapital . . .	310 "	310 "	310 "
Arbeitscapital	138 " 20.	138 " 20.	138 " 20.
	732 fl. 20.	627 fl. 20.	551 fl. 20.

Mithin bezieht der Zehntherr von einem Morgen guten Feldes, das einen Werth von 284 fl. hat, den zehnten Theil eines Capitals von 732 fl. 20 kr., eines mittleren Werths, den Zehnten von 627 fl. 20 kr. und eines geringen von 551 fl. 20 kr. im Durchschnitt

1. Grund und Boden . . .	188 fl.	— kr.
2. Betriebscapital	310 "	— "
3. Arbeitscapital.	138 "	20 "
von	636 fl.	20 kr.

Das Zehntcapital beträgt also:

1. vom Grund und Boden . .	18 fl.	48 kr.
2. vom Betrieb	31 "	— "
3. von der Arbeit.	13 "	49 "
Summa	63 fl.	37 kr.

Welche Berechnung man anstellt, immer wird man finden, daß das Betriebscapital das höchstbesteuerte, das Grundcapital das mittelbesteuerte, und das Arbeitscapital das niederstbesteuerte ist.

Eine auf andere Art erlangte Berechnung wird die Ueberzeugung gewähren, daß die obige ziemlich

genau ist. Eine unterstützt die andere und, erhöht den Werth ihrer Wahrscheinlichkeit.

Ein Morgen Dinkel mit Stroh und Rüben gibt im Durchschnitt . . . . 36 fl.

mit Korn	21 "
mit Gerste.	35 "
mit Hanf	32 "
mit Kartoffel	25 "
mit Welschkorn. . . .	20 "
zusammen	169 fl.

Hievon beträgt die Durchschnittssumme 28 fl. 10 kr. wovon der Zehntherr ein Zehntel bezieht, also 2 fl. 49 kr.; dieses zu einem zwanzigfachen Betrag erhöht, gibt die Summe als Zehntablösungscapital von 56 fl. 20 kr.

Auf obigem Wege haben wir dasselbe gefunden mit der Summe von . . . . . 63 fl. 37 kr. und auf letzterm Weg mit . . . . . 56 " 20

Differenz 7 fl. 17 kr.

Diese Differenz gleicht sich aus in der Summe von 59 fl. 58 kr. Bliebe sie auf 63 fl. 37 kr., so ginge an diesem Capital ab:

1. die Administrationskosten
mit 25 pCt. . . . . . 15 fl. 54 kr.
2. zwei Fünftel vom Be-
triebscapital . . . . . . 6 fl. 12 kr.

22 fl. 6 kr.

das Ablösungscapital betrüge daher . . 41 fl. 31 kr.

und zahlte daran der Staat am Betriebs-
capital zwei Fünftel mit . . . . . . 12 fl. 24 kr.

so blieben 29 fl. 7 kr.

Der Geldzins betrüge hievon jährlich 1 fl. 9 kr.; da nun der Naturalzehnte auf 2 fl. 49 kr. sich beläuft, so könnte an dem Capital jährlich 1 fl. 40 kr. abbezahlt werden und in 25 bis 30 Jahren ungefähr wäre das Capital abgetragen.

§. 10.

Schluss.

Nach dieser Darstellung ist der Zehnte eine höchst fein ausgeklügelte drückende Abgabe, die unter dem Anscheine des Vortheils, der in ihrer Erhebungsart und Offenkundigkeit beruht, eine heimliche aber sehr wirksame und hohe Capitalsteuer und eine Leibeigenschaft verbirgt. Keine andere Steuer kommt ihr in diesen

Eigenschaften gleich. Daß sie ihres tückischen Prinzips ungeachtet seit Jahrtausenden sich erhalten hatte, mag daher rühren, weil früher die Bevölkerung nicht so dicht war wie jetzt. Erst wenn diese bis dahin zunimmt, daß auch geringere Güter angebaut werden müssen, tritt diese Erscheinung hervor.

Der Herr Berichterstatter der Minorität gibt das reine Capital der zehntbaren Güter auf 350 Millionen an. Dieses repräsentirt aber wahrscheinlich nur den Bodenwerth, weder das Betriebs- noch das Arbeitscapital. Das eigentliche Zehntcapital wird weit beträchtlicher seyn.

Wir schließen mit der vertrauenvollsten Bitte:

Es möge einer hohen zweiten Kammer gefallen, soferne diesen Grundsätzen die Billigung ertheilt werden sollte, bei der hohen Regierung den Antrag dahin stellen, nach denselben (die übrigens einer weiteren Ausarbeitung bedürfen) bei uns das Zehntablösungsgeschäft versuchsweise zu beginnen. Die Arbeiten dürften in einem Jahre so weit gedeihen, daß das Geschäft alsdann zur Genehmigung vorgelegt werden könnte.

Gelingt es nicht, so wird uns immer das Bewußtseyn Befriedigung geben, unserer Seits, durch die gezeigte Bereitwilligkeit die höchsterfreuliche Bestrebung Einer hochansehnlichen Kammer mit dem innigsten Danke anerkannt zu haben.

Bericht

der Petitions-Commission

über

eine Eingabe der Gemeinden des Land-Amts Karlsruhe (23 an der Zahl), die Ablösung des Zehntens betr. (No. 1563)

erstattet

von dem Abgeordneten v. Rotteck.

Obschon die Zehntabschaffungs- oder Ablösungssache bereits umständlich in der hohen Kammer erörtert, und, was die ihr darauf zustehende Einwirkung betrifft, auch erledigt ist, so fordert doch die vorliegende, ausführliche und wohlgeschriebene Abhandlung, theils wegen ihres Inhalts, theils wegen ihres Ursprungs oder ihrer Unterzeichnung (21 Vögte und 2 Gerichtsmänner der besagten 23 Gemeinden) wenigstens zu einer summarischen Anzeige (der bevorstehende Schluß des Landtags erlaubt kein mehreres) auf.

Die Abhandlung stellt in ihrer ersten Hälfte viele klare und richtige Ansichten über die Zehntnatur und insbesondere über die Elemente und Faktoren der Zehntlast auf. Sie erkennt in ihr 1) ein dem Zehntherr ideal zukommendes Miteigenthum auf Grund und Boden, nämlich dem zehnten Theil des Grundwerths umfassend; (ob solches der ursprüngliche oder der durch Beurbarung und fortschreitenden Anbau erhöhte Grundwerth sey, wird dabei nicht unterschieden, woraus denn freilich die Unhaltbarkeit des ganzen Systems fließt); 2) eine Industriesteuer, den zehnten Theil des Betriebscapitals in Anspruch nehmend; und 3) eine Frohnd- oder Leibeigenschaftslast, den zehnten Theil der Arbeit dem Nutzen des Zehntherrn zuwendend.

Aus diesen Prämissen — nachdem er vorher mit Gründlichkeit nachweißt, daß als Maßstab der Entschädigung jedenfalls der Zehntverpachtungsertrag sich nicht eigne — daß die Entschädigung gleichfalls aus drei Faktoren oder Elementen bestehen müsse, nämlich 1) aus dem zehnten Theil des Grundwerths, 2) aus dem um ein Fünftel zu ermäßigenden Zehnttheil des Betriebscapitals, 3) aus dem zehnten Theil des Arbeitswerths. Betriebs- und Arbeitscapital bestehen nach ihm aus dem zwanzigfachen Betrag des alljährlich in beiden Rubriken Aufzuwendenden. No. 2. aber (nämlich vier Fünftel vom Betriebscapital) sollen zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte vom Pflichtigen entrichtet werden. Vom Ganzen jedoch wären 25 pCt. Administrationskosten abzuziehen.

Als Ergebniß einer weitern Berechnung sucht dann der Verfasser zu zeigen, daß, wenn der Zehntpflichtige nach 25 bis 30 Jahren den Naturalzehnten oder dessen vollen Bruttobetrag entrichtet, er durch den jährlichen Ueberschuß solcher Zahlung über den ausgemittelten reinen Ertrag allmählig das ganze Entschädigungscapital bezahlen würde.

Ihre Commission, m. H., kann diesem Plan nach seiner Grundidee sowenig als nach der aufgestellten Berechnung beipflichten. Wer dem Grundeigenthümer den zehnten Theil des Capitals wegnimmt, welches er zur Beurbarung aufwendet, der legt sowohl ihm eine Steuer auf, alswer ihm den zehnten Theil des jährlichen Betriebscapitals abfordert. Nur rücksichtlich der Gründe, welche schon der Zehntherr oder der Staat beurbart und in solchem beurbarten Zustand den Zehntholden überlassen hätte, in Bezug auf die von dem letzten beurbarten aber nur rücksichtlich des ursprünglichen Grundwerths (d. h. also des öden, unangebauten Grundes) läßt die Idee des Miteigenthums zur Noth sich rechtfertigen, woraus, da wohl 99 Hunderttheile der Gründe sich im letzten Falle befinden, die Unanwendbarkeit der Ansicht im Ganzen sich darstellt.

Sodann würde die Consequenz erheischen, daß der Loskauf von den beiden andern Theilen der Last, nemlich von der ungerechten Besteuerung des Betriebscapitals und von der Leibeigenschaftslast nicht dem Pflichtigen aus seinen Mitteln zugemuthet, sondern auf Unkosten der Gesammtheit übernommen

würde. Der Beitrag von $^2/_5$ zu Nro. 2, welchen der Verfasser vorschützt, ist rein willkührlich und ungenügend.

Es läuft also kein Princip, weder ein rechtliches noch ein politisches, durch das Ganze.

Aber auch die Berechnung ist schwankend und willkührlich, und fußt sich auf Durchschnitte, während die einzelnen Zehntholde nicht nach solchen Durchschnittsverhältnissen, sondern nach der jeden Einzelnen treffenden Entschädigungssumme die Sache beurtheilen und empfinden werden. Es würde sich auch bei genauer Prüfung zeigen, daß sowohl der Grundwerth (wenn man von dem vorübergehend gesunkenen Güterpreise wegblickt) als der Betriebs- oder Arbeitswerth von dem Verfasser viel zu gering angeschlagen sind. Daß also nach diesem imaginär aufgestellten Fuß der Entschädigungs-Berechtigung der Zehntherr mehr zu empfangen, und der Pflichtige mehr zu leisten hätte, als nach den von unserer Zehntcommission entwickelten Grundsätzen, wornach also die Ablösung nicht nur erschwert und verzögert, sondern fast unmöglich gemacht würde.

Endlich fußt der ganze Plan auf der, zwar noch ziemlich gang und gäben, doch gewiß nicht mehr lange sich erhaltenden Idee, daß wirklich die Zehntherren ein, keiner menschlichen Autorität in der Welt unterstehendes Recht haben, bis ans Ende aller Dinge die Grundeigenthümer zu besteuern und als Leibeigene zu behandeln, und daß demnach der volle Capitalwerth ihres jetzigen fac-

tischen Bezugs ihnen bei der Aufhebung als Entschädigung gebühre!

Ihre Commission, m. H. glaubt nicht, und wünscht nicht, daß die in der vorliegenden Abhandlung gemachten Vorschläge von der hohen Regierung ihrem künftig vorzulegenden Gesetzesentwurfe werden zur Grundlage gegeben werden. Sie würde demnach lediglich auf die Tagesordnung antragen, wenn nicht die — freilich auch aus natürlicher Hochachtung der Ortsvorgesetzten gegen den Bezirksamtmann (denn derselbe soll dem Vernehmen nach der Verfasser der Abhandlung seyn) erklärbare, demnach eine selbsteigene Ueberzeugung der Unterzeichner oder gar ihrer Gemeinden keineswegs aussprechende — Unterschrift der 23 Vögte und Gerichtsmänner zu möglichster Berücksichtigung der Abhandlung aufforderte. Sie schlägt Ihnen demnach vor, diese Petition sammt gegenwärtigem Bericht Einem hohen Staatsministerium — ohne Empfehlung, sondern blos zur Kenntnißnahme, als jedenfalls beachtenswerthes Material — zu übergeben.

Beleuchtung

des

von dem Herrn Abgeordneten v. Rotteck

erstatteten

Commissions-Berichts.

Quid verum, atque decens curo et rogo.

Ich muß der Beantwortung des Berichts des Herrn Abgeordneten von Rotteck im Einzelnen einige allgemeine Bemerkungen vorausgehen lassen, die sich theils auf den Standpunkt beziehen, von dem aus ich diese Sache betrachtete, theils auf die allgemeine Ideen, welche der Abhandlung zu Grunde liegt. Es wird mir dann die Beantwortung leichter, indem ich im Einzelnen wieder auf das im Allgemeinen Gesagte Bezug nehmen kann, und dem Leser wird die Erfassung des Gegenstandes in seinen Hauptmomenten bequemer.

Unverkennbar stehen die beiden Interessen, nemlich die der Zehntpflichtigen und die der Berechtigten, direct einander gegenüber. Es sind in ihnen Elemente ent-

halten, die sich beständig abstoßen. — In diesem Zustand würden sie beharren, käme nicht ein Weiteres hinzu, das, mit jedem der beiden von irgend einer Seite in einem Verwandtschaftsverhältniß stehend, wieder eine Anziehung äußerte, die sich sofort thätig zeigt in der Vereinigung der sich widerstrebenden Gegensätze. In sofern ist es in der politischen Oekonomie wie in der Chemie. Zuerst müssen die Bestandtheile der Materei geschieden, und die Natur derselben durch die Anschauung zur Kenntniß gebracht, dann aber wieder durch ein mit ihnen verwandtes, sie durchdringendes Element vereinigt werden.

Ein unbedingtes Anschließen an einen der beiden Gegensätze verstärkt nur die Kraft desjenigen Theils, an den man sich anschließt. Aber als natürliche Folge tritt dann wieder das Wachsen des Widerstandes des andern Theils in moralischer oder physischer Form hervor. Ich glaube nun, daß sich Herr v. Rotteck in die Lage des unbedingten Anschließens an die Zehntpflichtigen versetzt hat. Sein Urtheil über diese Abhandlung war mir daher nicht unerwartet. Ein Anderer, der sich auf den entgegengesetzten Pol gestellt, die Hand auf das Civilgesetzbuch gelegt und erklärt hätte, er weiche nicht von den Bestimmungen, die darin für ihn enthalten seyen, würde sie um nichts günstiger beurtheilt haben. Niemals konnte aber meine Aufgabe seyn, den Forderungen beider im Gegensatz sich befindender Theile unbedingt zu genügen. Ich mußte mich in die Mitte stellen, beiden Theilen die Wirkung ihres wechselseitigen Beharrens auf ihrem Boden vor die Augen ziehen, die abstoßenden Punkte ihres Interesses zu neutralisi-

ren suchen, und gleichsam durch ein chemisches Medium die Richtung des Blicks auf den dadurch entstehenden wechselseitigen Vortheil, die Anziehungspunkte hervorrufen, und sie zur Vereinigung bestimmen.

Die Richtung, die ich hierin einzunehmen hatte, bot sich mir als ein Ergebniß der, wie ich glaube, richtigen Anschauung der obwaltenden Verhältnisse an.

Es konnte mir dabei einerlei seyn, wer auf der einen oder andern Seite stund. Die hohe Regierung vermochte keinen Falls diesen unbefangenen Standpunkt einzunehmen, da sie zugleich Zehntberechtigt ist, mithin als betheiligt erscheint. Wollte sie aber auch in der Rücksicht, daß ihr jedenfalls, wenn sie sich auch zu dem Interesse der Zehntpflichtigen hinneige, für das ihr entgehende Staatseinkommen, zur Befriedigung der ihr durch das Ablösen des Zehntens entspringenden Forderung für das jährliche Bedürfniß und das Ablösungscapital immer als Quelle das gesammte steuerbare Vermögen zu Gebot stund, die Ablösung nachdrücklicher in Schutz nehmen, so setzte sie sich gegenüber von den übrigen Zehntberechtigten der Meinung aus, als lasse sie ihre Interessen unbeachtet, und sie träte mit dieser Klasse in Zwiespalt.

Die Anziehungspunkte aber scheinen mir nun auf der Seite der Pflichtigen darin zu liegen, daß sie mit einigem Opfer von der Last befreit werden können, die sie und ihre Vorfahren so lange drückte; auf der Seite der Berechtigten aber darin, daß in ihnen die Ueberzeugung walten mußte, ihre Bezugsberechtigung beruhe auf einer mit der Forderung des heutigen Rechts und der gegenwärtigen Zeit nicht mehr vereinbarlichen

Grundlage, habe sich selbst überlebt, und könne durch den Ablauf der Zeit nur werthloser werden.

Hatte ich mich einmal in die Mitte gestellt, so ergab sich aus dem einfachen Ueberblick des Ganzen, die Grundidee, von welcher ich auszugehen hatte, und nach welcher ich arbeiten mußte. In ihrer Klarheit zeigte sich mir hier die Realisirung der Rechtsidee als Leitfaden, gemildert durch die Gründe der Billigkeit, die ihre Quelle in der Wissenschaft der politischen Oekonomie hatten.

Gerechtigkeit und Billigkeit, in einander verschlungen, bilden den rothen Faden, der durch das Ganze ziehet, und den ich auch hier zur Beantwortung der Einwendungen des Hrn. Berichtserstatters wieder aufnehme.

Um den Hrn. Berichtserstatter zu befriedigen, hätte ich freilich folgendermaßen raisonniren müssen, da der wesentliche Werthstheil vom Grundcapital in einem ihm angeeigneten Capital besteht; (was ich aber, wie weiter unten ausgeführt wird, nicht glaube) die Abgaben einer Rente davon an den Zehntberechtigten mithin eine wahre Steuer ist, Steuern aber an dritte Personen nicht abgegeben werden dürfen, so hat der Zehntherr kein Recht, eine Entschädigung dafür zu verlangen, mithin gibt man für den Verlust des Grundcapitals — nichts. Da ihm ferner aus gleichem Grunde keine Entschädigung für die Benutzung des Betriebscapitals gebührt, so fällt auch diese hinweg, und zuletzt ist es natürlich, daß ihm keine Entschädigung für den Verlust eines Leibeigenschaftsgefälls gebührt.

Damit wäre nun natürlich das Zehntinstitut auf-

gehoben, ohne alle Lasten, da der hundertste Theil des Grundcapitals, welchem der Herr Berichtserstatter die dingliche Natur zuerkennen will, im Verhältniß zum Ganzen ein Nichts, wenigstens ein Minimum ist.

Dieser Verfahrungsart würde aber die Billigung nie zu Theil werden, und sie hätte auch in der zweiten Kammer keinen ungetheilten Anklang gefunden.

Es scheint mir, daß der Hauptanstoß des Hrn. Berichtserstatters der Antrag war, daß der Zehnte erst in 20 Jahren als abgelöst erscheinen soll.

Wenn man von einer Idee so lebhaft ergriffen ist, so kann man den Zeitpunkt ihrer Realisirung kaum erwarten. Ich theile den Wunsch, daß diese Abgabenart sobald aufhören möge als möglich. Allein ich sehe in der augenblicklichen Abschaffung sowohl, als wie in der augenblicklichen Ablösung aus Staatsmitteln nur eine Maßregel, wodurch die Genußberechtigten und die Gesammtheit der Steuerpflichtigen, beide in ihren Interessen auf die empfindlichste Weise verletzt würden, welcher Uebelstand auf die von mir angegebene Weise vermieden wird.

Ich kann in dieser Beziehung folgendes nicht unbemerkt lassen:

In der ganzen Natur nimmt man niemals Sprünge, sondern nur allmählige Uebergänge wahr. Gebirt sie etwas Außerordentliches, so geschieht dieses nur in Gefolge einer großen Umwälzung. Wer den Zustand des Volkes, wie er vor 50 Jahren und früher war, mit dem jetzigen vergleicht, wird einen großen Unterschied finden, und doch sind alle die großen Veränderungen und die gegenwärtigen Zustände nur als Folgen all-

mählĭger Uebergänge zu betrachten. Fordert Herr von Rotteck von mir Beweise dieser allgemein geschichtlichen Wahrheit, so verweise ich den Meister auf die Zeugnisse seines eigenen Werkes.

Ich habe immer den Zehnten für eine mit der natürlichen Freiheit, im Gebrauch des Eigenthumsrechts am Boden, im Widerspruch stehende Abgabe, für eine ökonomische Krankheit gehalten, an welcher die cultivirte Erde seit mehr als tausend Jahren litt. Allein gewiß werden viele mit mir die Ueberzeugung theilen, daß diese tief sitzende Krankheit, so wenig in 3 Jahren als in 3 Tagen zu heilen sey. O'Conell wird mit seiner Prophezeihung nur in sofern Recht haben, als in England derselbe Grund zur plötzlichen Aufhebung eintritt, wie er in Frankreich vorhanden war.

Angenommen aber, man wolle den krummen Stab so biegen, daß er bis zum Brechen auf der andern Seite wieder krumm werde, d. h. man wollte bei der Aufhebung des Zehntens ein den Gesetzen des gesellschaftlichen Lebens und der allgemeinen Billigung widerstrebendes Verfahren anwenden, welches würden wohl die nächsten Folgen dieses Unternehmens seyn?

Entweder gewährt man dem Berechtigten Entschädigung, d. h. soviel, daß er keinen Schaden leidet, (denn darin bestehet doch wohl die Entschädigung); oder man gibt ihm keine. Geschieht letzteres, so begehrt man dadurch eine offenbare Ungerechtigkeit, und wer möchte diese wollen? Zwar sagt man, mit dem Zehnten ist es anzusehen, wie mit einem schlechten Schuldbrief. Es ist ein Unglück für den Gläubiger, wenn er dabei verliert. Es ist aber hier alsdann nicht

die Rede von einem durch Zufall herbeigeführten Unglück, sondern davon, daß durch die Gesetzgebung dieser Zustand der Dinge erst begründet werden solle; denn eine absichtliche Erschaffung desselben ist kein Zufall mehr. Keine Tyrannei ist größer, als die der Gesetze, weil man ihr nicht entgehen kann.

In der Annahme des Grundsatzes, daß man den Zehntberechtigten keine Entschädigung zu geben habe, würde ich weder ein rechtliches noch ein politisches Princip auffinden. Räumt man aber dem Berechtigten Entschädigungsansprüche ein, so fragt es sich zunächst, wer soll sie ihm geben, der Zehntpflichtige oder der Staat, oder alle beide. Wir sind darüber einig, daß sie beide Theile übernehmen sollen. Nur darüber bestehet Verschiedenheit der Ansicht, daß nach meinem Antrag von dem Betriebscapital der Staat $^2/_5$, der Pflichtige $^1/_5$ zu übernehmen hätte, nach dem Commissions-Antrag sollte aber der Staat allein die Hälfte des Ganzen tragen.

Wir wollen nun unterstellen, die Summe, welche der Staat hiernach zu übernehmen hätte, betrüge 16 Millionen, so entstünden die weitern Fragen, wenn der Staat diese Summe aufnimmt: Welchen Einfluß hätte dieses:

A. auf die Regierung resp. auf die Staatskasse,
B. auf die Zehntberechtigten,
C. auf die Zehntpflichtigen,
D. auf die Steuerpflichtigen und überhaupt die Gesammtheit.

ad A. der Einfluß einer Capital-Aufnahme auf

die Staatskasse oder auf die Regierung beschränkt sich auf wenig. Die Quelle, aus welcher der Staat schöpft, ist das gesammte steuerbare Vermögen. Aus dieser würde er auch hier schöpfen. Um den Betrag des aufgenommenen Bedürfnisses würde die Landesschuld vermehrt. Da 16 Millionen eine Zinslast von nahe an 700,000 fl. nach sich ziehen, so müßten dafür 6 — 7 kr. auf das directe Steuercapital umgelegt werden. Hiezu käme noch ein Amortisationsfond auf eine Zeit von 25 Jahren hinausgedehnt von circa 3—4 kr., die Administrationskosten würden wahrscheinlich um Nichts vermehrt werden, aber die Steuerumlagen um ungefähr 33 pCt.

Ich erlaube mir hier zu bemerken:

Man findet demnach ganz natürlich, daß dem Land eine enorme Schuldenmasse aufgebürdet, die Steuer beträchtlich vermehrt, und die Heimbezahlung der Schuld auf 25 Jahre lang hinaus gerückt werde. Das aber erscheint als schreiende Ungerechtigkeit, wenn man den Zehnten auf eine allmählige, weniger für die Gesammtheit lästige Weise ablösen läßt. Denjenigen Zeitpunkt, an welchem die Ablösung des Zehntens Statt findet, nennt man das Ende aller Dinge, während er derselbe ist, an welchem die Staatsschulden als abbezahlt erscheinen werden.

ad **B.** Jener Einfluß aber, der sich in Beziehung auf die Zehntberechtigten zeigt, wäre von größerer Bedeutung. Ohngeachtet der so beträchtlichen Vermehrung der Landesschuldenmasse, deren Zweck ist, daß er entschädigt werde, verlöhre er dennoch eine auf Grund und Boden radicirte Rente, die schon darum

weniger Werth erhält, als dieselbe aus einem Capital flöße, das mit der Zunahme der Capitalien überhaupt und der Deprecirung der edlen Metalle, in der Reihe der dauernden Werthgegenstände beinahe die unterste Stufe einnimmt. Wenn ihm nun, da er sich diese Conjunctur gefallen lassen muß, auch ein geringeres Capital zuerkannt werden will, wie der Plan der Kommission ist, als es seyn muß, damit er aus demselben die bisherige Netto-Rente beziehen kann, so ist er um desto mehr in seinem Interesse verletzt, und dazu kann weder ein politischer noch ein Rechtsgrund vorliegen.

ad C. Noch tiefer eingreifend ist aber eine solche Operation auf das Verhältniß der Steuerpflichtigen. Ohne allen Unterschied zwischen denjenigen, die bisher zehnt- oder nicht zehntpflichtig gewesen sind, ohne Unterschied zwischen der Ackerbau-, Gewerb- und handeltreibenden Classe, würde hiedurch der Gesammtheit, welche directe Steuer bezahlt, eine Vermehrung der Auflage von circa 33 pCt. aufgebürdet.

Ich halte es für einen gewagten Schritt der Gesetzgebung, das Nationalvermögen so mächtig zu dem Ende in Anspruch zu nehmen, um auf einmal einen Zustand bei einzelnen zu ändern, der so lange Zeit bestanden hat, und die Lage der Gesammtheit beschwerlicher zu machen.

Diese 33 pCt., deren ich oben Erwähnung that, repräsentiren nemlich nicht nur den Zins, sondern auch den Capitalbetrag, der, wie der Herr Berichterstatter sagt, vom Staat übernommenen Hälfte der Zehnt-Capitalschuld, die in Einem Zeitpunkt zusammengedacht,

so groß ist, auf einen Zeitraum von 25 Jahren aber hinaus gerückt, in so kleinen Theilen erscheint.

Ich glaube nun zwar, wie ich es in der Petition vertheidigte, daß die Steuerpflichtigen gehalten sind, Lasten, die der Gesammtheit zukommen, übernehmen zu müssen, d. h. solche Abgaben, die bisher einzelne Staatsbürger bezahlten, während sie von der Gesammtheit hätten getragen werden sollen. Allein diese Gesammtheit ist der Natur der Sache nach nur verbunden, in Ansehung des jährlichen, durch den Verlust des Zehntrechts entstehenden, Ausfalles in den Landesrevenüen, keineswegs aber für das Kapital selbst. Es erscheinen demnach hier mancherlei Schranken:

a) Nur in Ansehung des Ausfalls, der sich bei den Staatsrenten durch die Aufhebung des Zehntens ergibt, sind die Steuerpflichtigen gehalten, einzutreten.

b) Nur in Ansehung des jedes Jahr aus diesem Grund entstehenden Ausfalls, nicht auch in Ansehung des Capitals.

c) Nur gegenüber vom Staat sind sie dazu verpflichtet, nicht auch gegen dritte Personen.

Die Richtigkeit dieser Sätze werde ich nicht erst beweisen müssen, sie ist in die Augen springend. Dieses aber vorausgesetzt, so würden sich in der Anwendung folgende Modificationen ergeben:

1) Wenn nun die Gesammtsteuerpflichtigen nicht gehalten werden können, dem Staat einen Betrag zur Entschädigung für das verlohren gehende Capital zu leisten, so kann er auch selbst keines geben; auch dann nicht, wenn von seinem eigenen Zehnten die Rede ist.

Denn gegenüber von den Pflichtigen, erscheint er nur als Privatbesitzer. Man kann daher auch von ihnen, strenge genommen, keine fordern.

2) Wenn er aber keine Entschädigung geben kann, deßhalb, weil die Gesammtheit der Steuerpflichtigen nicht dazu verbunden ist, der Zehntherr aber billigerweise eine Entschädigung zu verlangen hat, so bleibt doch wohl nichts anderes übrig, als daß sie der Zehntpflichtige übernehme, wenigstens größtentheils.

Ich kann den Hauptsatz, auf welchen ich mich in dieser Hinsicht stütze, mit kurzen Worten dahin bestimmen:

„Weil die Gesammtheit nicht verbunden ist, „ein Entschädigungscapital zu bezahlen, und „doch eins an den Zehntberechtigten bezahlt „werden muß, so hat es der Zehntpflichtige zu „übernehmen.“

Gegen diese Grundsätze stoßt nun der Commissions-Antrag an:

Da die Theile der Schuld nicht geschieden, sondern miteinander vermengt sind, und man nicht entnehmen kann, für welchen Theil der Staat mit einer Entschädigung eintritt, so kann man schon deßhalb nicht sagen, daß er damit recht thut, wenn er sich erklärt, eine Entschädigung übernehmen zu wollen. Außerdem soll er sogar die Hälfte zahlen, was offenbar in einer willkührlichen Annahme seinen Grund hat.

Will man dem Steuerpflichtigen eine Abgabe aufbürden, so muß man ihm auch den politischen, oder den Rechtsgrund davon sagen. Der reicht aber nicht hin, den man ihm entgegen hält „weil der Zehnte

damit abgekauft wird.“ Er erwiedert: der Zehnte ist dinglicher Natur, dem Zehntpflichtigen kommt demnach diese Verbindlichkeit des Abkaufs zu, nicht mir; und nun ständen wir wieder auf demselben Punkt, auf welchem wir bisher standen, daß wir ihm beweisen sollten, er habe die Steuernatur.

Womit möchte man den Gewerbtreibenden es verständlich machen, daß sie verbunden wären, dem Zehntherrn ein Entschädigungscapital geben zu müssen? Dieses fiele gewiß schwer. Nimmermehr werden sie sich von einem Rechtsgrund überzeugen können. Mit siegenden Gründen werden sie sagen: die Uebernahme von Bezirksschulden ist gerecht, sofern die Summen, aus welchen sie nach und nach entstunden, hätten von der Gesammtheit getragen werden müssen, welche nur von Einzelnen getragen wurden; aber die Schuld zu übernehmen, die wegen Abkauf des Zehntens entstehet, dazu können wir uns theilweise nur, und im Weg der Billigkeit verstehen, da ihre Last nicht auf der Gesammtheit geruht hat; wogegen wir nicht widerstreiten, den Ausfall, der bei der Staatskasse entstehet, wenn der Zehnte nicht mehr erhoben wird, decken zu helfen.

Der Herr Berichterstatter wird mich ohne Zweifel der Inconsequenz zeihen, indem auch ich dem Zehntherrn aus dem Gesammtnational-Vermögen eine Entschädigung zusage. Ich müßte mir den Vorwurf als Folge gefallen lassen, da der Grund richtig ist. Mir scheint aber hieher die Bemerkung zu gehören, daß die Consequenz, bis auf die feinsten Endspitzen getrieben, nicht nützlich, ja nicht einmal anwendbar ist, und alle Ecken, die die gesteigerte Speculation bildet, der Ab-

rundung durch die Erfahrung bedürfen. Inzwischen hat mein Antrag seine engen Schranken, die ihm theils durch die Analysis der Productivkräfte angewiesen sind, theils durch die weit geringere Summe des Staatsbeitrags. Ich spreche dem Staat, d. h. der Gesammtheit keine Entschädigungsverbindlichkeit aus dem gesammt steuerbaren Vermögen für das Grundcapital und jenes der Arbeit zu, weil wenigstens ersteres gewiß nicht die Steuernatur hat, was ich weiter unten zu zeigen bemüht seyn werde; sondern nur für jenes vom Betriebscapital, zwar auch hier vom Capital, jedoch in weit geringerem Maas, als der Hr. Berichterstatter. Er will aus der Staatskasse $7\frac{1}{2}$ 15tel geben, ich nur $\frac{2}{15}$.

ad D. Noch weit wichtiger als alle diese Folgen scheinen mir aber jene zu seyn, die für die Gesammtheit daraus entstehen.

Die Emission von circa 16 Millionen Staatspapieren würde zunächst die Folgen äußern, daß die Anwendung vorhandener Capitalien erleichtert werde. Bei der Concurrenz von Gelegenheiten, sein Capital unterzubringen, wird der Capitalist diejenigen vorziehen, die ihm bei gleicher Sicherheit am meisten Annehmlichkeiten darbietet. Diese gewähren Staatspapiere mehr als gerichtliche Obligationen. Zweierlei Umstände begründen bei ihnen den Vorzug in der Wahl. Einmal wird der Zins pünktlich bezahlt, und der Gläubiger ist allen Unbequemlichkeiten in der gerichtlichen Verfolgung seiner Zinsforderungen enthoben; sodann ist die Cession einer Staatsobligation, die au porteur gestellt ist, gar keiner Transscriptiou unterworfen. Die Meinung, die sich auf die Sicherheit der Capital-

Anlagen beziehet, daß wenn der Staat zu Grunde gehet, die gerichtlichen Obligationen auch werthlos werden, ist so allgemein, daß Niemand mehr vielen Werth auf die Güterverpfändungen, im Vergleich zu Capitalanlagen beim Staat, legt. Alle disponiblen Capitalien werden daher im Zweifel vorzugsweise beim Staat angelegt. Es drückt sich diese Wahrheit in dem Leben bereits so aus, daß die Papiere von Staaten, deren finanzielle Lage in der Ordnung ist, nicht nur über pari stehen, sondern, daß auch der Zinsfuß unter dem des landesüblichen bleibt.

Angenommen nun, die Summe der vorhandenen disponiblen Capitalien stehe unter jener des Staatsanlehens, so würde durch diese Emission der Staatspapiere das Ausgebot zur Gelegenheit der Capitalanlage vermehrt. Die nächste Folge davon würde seyn, daß die Staatspapiere in ihrem Preis sinken. Hiedurch würde aber wieder die Zinsrente erhöht, mithin ein neuer Reiz zu ihrem Ankauf erzeugt, was sodann wieder eine Nachfrage nach ihnen zur Folge haben würde. Es wird somit ein beständiges Streben nach Ausgleichung des Nominalwerths mit dem reellen Werth Statt finden, und der Werth derselben ab- und zunehmen, je nachdem der Ab- oder Zufluß der Capitalien größer oder geringer ist.

Während nun diese Bewegungen auf dem Geldmarkte geschehen, würden die Einflüsse auf diejenigen Capitalien, die bisher beim Ackerbau und beim Gewerbe angelegt waren, wenigstens in Ansehung eines beträchtlichen Theils derselben, der wegen dessen veränderter Richtung auch auf die übrigen wirken muß, die

seyn, daß sie von da theilweise oder ganz zurückgezogen würden, damit sie als Fond zur Speculation mit Staatspapieren dienen können; und da weder die Gesetzgebung noch das Interesse der Capitalisten die Anlage neuer Capitalien daselbst begünstigen, so muß dieser Abfluß der Capitalien bis dahin dauern, wo sie im Zinsbetrag sich mit dem Werth der Staatspapiere ausgleichen, was sich in einem höhern Zinsfuß bei letztern darstellt. Der Abfluß der Capitalien vom Ackerbau und Gewerb oder ein höherer Zinsfuß haben aber ganz dieselbe Wirkung, wie die einer Erschwerung der Production.

Beträgt aber die Summe der disponiblen Capitalien mehr, als jene der aufgenommenen Staatsschuld, (was der Fall seyn wird), so werden um so viel mehr die Staatspapiere in ihrem Werth steigen, und erst derjenige Theil, welcher nicht mehr beim Staat angelegt werden kann, weil seine Anlage selbst im Vergleich zu andern als ungünstig erscheint, flöße wieder zum Ackerbau zurück. Dieses dürfte aber im Verhältniß zum Bedarf unbedeutend seyn.

Hat man nun einerseits, wie ich oben bemerkte, durch eine beträchtliche Höhe der Steuern, die durch die Aufnahme des Capitals zum Behufe der Zehntablösung nöthig wird, ein sehr wirksames Hinderungsmittel für die Geschäfte der Production erzeugt, so gesellt sich hiezu der noch weit eingreifendere Nachtheil des Abflusses der Capitalien vom Ackerbau, Gewerb und Handel, oder ihre Vertheuerung. Wo aber die Summe der Production abnimmt, da mindert sich

auch die Nahrungsfähigkeit, als Folge einer geringern Nachfrage nach Arbeit.

Zwar mehrt sich durch die Zunahme der Staatsschuld die Zahl derjenigen Personen, die von ihren Renten leben, und somit sollte man glauben, es sey dieses der Production förderlich; allein da ihr Geschäft nichts Nützliches ist, und nichts hervorbringt, und dann, weil ihre Consumtion weithin nicht diejenige Zahl von Menschen nützlich beschäftigt, die in Gefolge einer freien Bewegung in der Production unter der Bedingung der gemäßigsten Erschwerung durch Auflagen, Nahrung erhalten würden, so ist das Daseyn solcher Verhältnisse als allgemein schädlich zu betrachten *).

Ich habe vor dem Schlusse der allgemeinen Bemerkungen nur noch zweierlei Einwendungen zu berühren, die mir gemacht wurden. Man hat gesagt a) diejenigen, welche die Staatspapiere erhalten, (die Zehntherrn) würden die Papiere zum Ankauf von Liegenschaften verwenden, und b) käme auch ein Druck durch einen Steuerzusatz vor, so höre dagegen der bedeutendere der Zehntlast auf.

ad a. Ich kann mir den Fall als nicht unmöglich

---

*) Ueberhaupt ist der Staatspapierhandel so wenig ein Gewinn für die Gesammtheit, als die Staatsschulden es sind. Es ist kein productiver Moment an ihm. Neue Werthe werden durch sie nicht hervorgebracht. Was der Eine gewinnt verliert der Andere. Interessant zu lesen ist, was die behauptete Productivität à interês composé betrifft, der Globe vom 12. December 1830.

denken, sondern ich will sogar die Wahrscheinlichkeit zugeben. Allein nothwendige Folge ist er nicht. Denn einmal hängt die Neigung dazu von dem Verhältnisse ab, in welchem der Werth des Capitals zu jenem der Ländereien steht, und dann wird jedenfalls die Natur der Wirkung im Allgemeinen darum nicht geändert, daß die Forderung an den Staat einen Wechsel in dem Besitzer leidet. Beide Individuen, in soferne sie einen Tausch vornehmen, vertauschen auch ihre Beschäftigungsart, wenn auch nur theilweise. Der Papierhändler oder Besitzer wird Gutsbesitzer und der frühere Gutsbesitzer, Eigenthümer von Staatspapieren. Nach geschehenem Tausche ist die Lage der Dinge wie zuvor.

ad b. Anbelangend den zweiten Einwand, so muß ich zugeben, daß in der Aufhebung des Zehntens ein Gewinn liegt. Warum sollte ich dafür schreiben und handlen, wenn ich nicht von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt wäre. Allein ein anderes ist, ob das Mittel der Commission — die so außerordentliche Vermehrung der Schuldenmasse — nicht größer ist, als der Zweck, und ob es nicht zugleich eine Ungerechtigkeit in sich schließt, wenn man dem einen Theil der Volksklasse den Druck abnimmt, um denselben dem Andern aufzubürden. Das aber glaube ich, man würde die Zehntpflichtigen kaum zufrieden stellen, da sie dennoch auf der andern Seite viel bezahlen müßten, und den Zehntfreien und Gewerbtreibenden (letztern besonders in den Städten) weit mehr beschweren, als die Erleichterung für die Pflichtigen beträgt.

Ich erlaube mir nun auf die Erwiederungen der einzelnen Ausstellungen überzugehen.

Hier dringt sich vor allem der erste und wichtigste zur Beantwortung vor.

Der Herr Berichterstatter bestreitet zum Theil wenigstens die Wahrheit des Satzes, daß die Ansprüche des Zehntberechtigten zu einem Zehntel an dem Boden des Pflichtigen dinglicher Natur seyen. Er siehet auch hierin eine Steuer. Er drückt sich hierüber folgendermaßen aus:

„Wer dem Grundeigner den zehnten Theil des Capitals wegnimmt, welches er zur Beurbarung aufwendet, der legt ihm eben so gut eine Steuer auf, als wer ihm den zehnten Theil des Capitals abfordert. Nur rücksichtlich der Gründe, welche schon der Zehntherr oder der Staat in solchem beurbarten Zustand dem Zehntholden überlassen hätte, in Bezug auf die von den letztern beurbarten aber nur rücksichtlich des ursprünglichen Grundwerths (d. h. also des öden unangebauten Grundes) läßt die Idee eines Miteigenthums zur Noth sich rechtfertigen, woraus, da wohl 99 Hunderttheile sich im letzten Falle befinden, die Unhaltbarkeit der ganzen Ansicht im Ganzen sich darstellt."

Dieser Einwand enthielte eigentlich Stoff zu einer umfassenden Widerlegung. Es ließen sich zwei Abschnitte darin machen. Der eine beträfe die Erörterung des Punktes, daß der Herr Berichterstatter glaubt, es haftet dem Grund- und Bodenwerth eine Capitalaneignung an, was nicht zu bestreiten ist, und daß er das Miteigenthum daran in zu engen Schranken hat gelten lassen; die andere Hälfte, daß er behauptet, in dem Bezugsrecht des Bodenwerths sey wesentlich und eigentlich dennoch eine Steuernatur enthalten.

Hr. v. Rotteck unterstellt hier nemlich offenbar, daß der wesentliche Bestandtheil des Werthes eines Grundstückes in dem Aufwand des Capitals beruhe, welches zu seiner Beurbarung nöthig geworden ist. Ich halte dieses für einen Irrthum. Der wesentliche Werthsbestandtheil beruhet in etwas anderem. Mithin kann auch der Grundsatz, der vom Capital gilt, nicht hier vom Bodenwerth in Anwendung kommen. Wenn man daher für den Zehntpflichtigen den Zehnttheil des Bodens oder dessen Werth begehrt, so verlangt man davon nicht ein Capital von einer steuerartigen Abgabe, sondern höchstens einen Theil des früher auf den Boden verwendeten Capitals, was demselben successive angeeignet worden ist. Dieser Theil ist aber sehr gering und hat durch die geschehene Aneignung eine solche Modification erlitten, daß er seine frühere Natur, die steuerartige, in eine andere, die dingliche, umgewandelt hat. In dem Begriff des Capitals liegt schon die Umwandlungsfähigkeit desselben. Ein auf den Boden verwandtes Capital kann man aber in bei weitem den meisten Fällen nicht mehr von ihm scheiden, in der Regel ist es zur untrennbaren Einheit geworden. Man nennt es daher stehendes Capital.

Anbelangend den andern und bedeutenderen Theil der Behauptung, daß der wesentliche Theil des Bodenwerths das Betriebscapital ausmache, welches darauf von jeher verwendet worden ist, so begibt sich Herr v. Rotteck damit auf den Kampfplatz, auf welchem sich Ricardo, Craig, Adam Smith, Malthus und viele andere herumstritten, und untersuchten, worin die letzten Gründe des Bodenwerthes bestünden, und woraus

derselbe herzuleiten sey. Ich theile hierüber die Ansicht Say's, daß diese Frage durch die Erfahrung entschieden sey; denn Thatsache ist es, daß man für einen Morgen Ackers so oder soviel erhält, wenn man ihn verkaufen will. Er muß also eine Brauchbarkeit haben, mithin einen demselben entsprechenden Werth.

Uebrigens ist es auch augenscheinlich, daß dieser Werth nicht die Größe des Capitals vorstellt, welches zu seiner Beurbarung aufgewendet worden ist, sondern daß andere besondere Umstände ihn bestimmen.

Ausgemacht ist es nemlich, daß solche Grundstücke, die mitten unter sorgfältig angebautem Gelände lagen, auf welche aber nie eine Spur von Capital verwendet wurde, die mithin Jahrhunderte öde blieben, bei ihrem Verkauf dennoch einen Werth erhielten, der nicht tief unter jenem des Geländes ist, das unmittelbar an dasselbe grenzte, und sorglich angebaut war. Schon darum kann also der wesentliche Bestandtheil des Werthes nicht in der Beurbarung liegen. Es ist aber auch offen kundig, daß, je größer die Bevölkerung einer Gemeinde und je kleiner ihre Gemarkung ist, desto höher der Werth ihrer Güter ist. Nicht weniger bekannt ist es, daß, je größer die Summe des Capitals in einer Gemeinde ist, desto höher auch der Werth ihrer Güter sich beläuft. Ja mit dem Ab- oder Zufluß des Capitals sinkt, und steigt der Preis der Güter. Zuletzt ist auch nicht zu bestreiten, daß die größere oder geringere Entfernung der Güter von einer volkreichen Stadt, so wie die Beschaffenheit der Wege, einen tiefen Einfluß auf den Werth der Grundstücke

äußern. Ich sage daher, alle diese Umstände, vereint mit der natürlichen Produktionskraft des Bodens, welche durch frühere Capitals-Aneignung erhöht worden seyn kann, bestimmen den Werth der Ländereien, mit welchem in der Regel auch der Preis zusammenfällt.

Ich finde aber durchaus keinen Grund, weder einen rechtlichen noch einen politischen, dem Zehntberechtigten denjenigen Antheil des Werthes, den er daher ableiten muß, abzusagen; wenigstens entspricht es meinem Rechtsgefühl, daß wenn Mehrere ein gemeinschaftliches Gut besitzen, das früher einen geringern Werth hatte, später aber einen höhern aus irgend einem Grund erhielt, jeder Theilhaber auch Anspruch auf den ihn treffenden Antheil des Mehrwerths zu erhalten hat. Ueberdies ist es auch gesetzlich.

Ich komme auf den weitern Einwand: die Consequenz würde es erheischen, daß der Loskauf von den beiden andern Arten der Last, nemlich von der ungerechten Besteuerung des Capitals und der Arbeit, nicht vom Zehntpflichtigen, sondern von der Gesammtheit übernommen werden müsse.

Ich kann mich hier lediglich auf das beziehen, was ich bereits gesagt habe. Wenn ich selbst von diesem Grundsatz zum Theil abgewichen bin, so habe ich auch meine Gründe dafür angegeben. Daß ich für die Leibeigenschaftsabgabe das volle Maas der Entschädigung annahm, dafür liegen die Motive in der Petition selbst.

Die Annahme des Abschlags von zwei Fünftel am Betriebscapital ist nicht ganz willkührlich. Sie

gründet sich auf die Angabe derjenigen, von welchen ich die Notizen erhob. Dieser Betrag soll in einer Summe die Schwankung ausdrücken, welche in der verschiedenen Fruchtbarkeit der Jahrgänge liegt. Wenn übrigens hierin eine Willkühr aufgefunden wird, so ist sie gewiß geringer, als diejenige ist, womit man dem Staat die Uebernahme der halben Entschädigungssumme zumuthete, deren Einheitsbasis erwiesenermaßen unrichtig ist.

Inzwischen ist möglich, daß ich hierin etwas zu ängstlich war, und ein größerer Abschlag an seinem Platz seyn möchte. Hätte ich jetzt noch den Vorschlag zu machen, so würde ich dem Zehntpflichtigen einen Abschlag von $^{2}/_{5}$ gestatten, so daß er nur $^{1}/_{5}$ vom Betriebscapital zu übernehmen hätte.

Bei der Vergleichung der Abweichungen in der Summe der Producte zwischen dem Resultat der Capitalsberechnung und dem wirklichen Ertrag zeigt sich nemlich ein weiterer Nachtheil, in welchem der Zehntpflichtige gegen den Zehntberechtigten stehet. Denn Letzterer nimmt keinen Antheil an dem Schaden, den der Zehntpflichtige an dem aufgewendeten Capital und Arbeit bei vollkommenem Mißwachs leidet. Er hat nur in sofern Nachtheil, als ihm ein Gewinn entgehet, den er sonst würde gemacht haben. Ich glaube deßhalb, daß sich der Zehntherr diesen Vortheil abrechnen lassen muß, und daß er in die Wagschaale derjenigen Abrechnungen gehört, die am Betriebs- und Arbeitscapital entstehen, deßhalb dürfte, ein weiteres Fünftel abzuziehen, an seinem Platze seyn.

Ueberhaupt ist dieses ein Punkt, der erst bei der probeweisen Fertigung des Geschäfts näher in das Klare gesetzt werden kann und wird. Es ist in der Petition ausdrücklich der Antrag enthalten, daß ein Versuch gemacht werden möge, bei welchem reichlichere Materialien hätten gesammelt, und manche, den Gegenstand beleuchtende, Bemerkungen gemacht werden müssen *).

Von der Berechnung sagt der Herr Berichterstatter, sie sey schwankend und willkührlich, sie fuße sich auf Durchschnitte, während die einzelnen Zehntholde nicht nach solchen Durchschnittsverhältnissen behandelt werden dürften, sondern für jeden eine besondere Berechnung gemacht werden müßte.

Ueber dieser Berechnung, die in der Petition aufgestellt wurde, ist die Ueberschrift enthalten:

„Beispielsweise Berechnung"

damit glaube ich unzweideutig gesagt zu haben, daß damit weniger ein sicheres Resultat, als vielmehr die Art und Weise bezeichnet werden sollte, wie diese Berechnung Statt finden könne. Ich wollte auf zwei verschiedenen Wegen das Resultat finden. Ich

---

*) Möglich ist: es stellt sich dabei auf die Weise heraus, daß das ganze Betriebscapital abgerechnet werden kann, Statt der 25 pCt. für die Administrationskosten und ferner für die Schwankungen im Ertrag des Zehntens, so daß als Vergütungsobject nur der zehente Theil des Grundcapitals und der Arbeit stehen bliebe, das Frohnd-Ablösungsgesetz jedoch nicht mit dem 12- und resp. 18fachen, sondern mit dem 20fachen Betrag, hier in Anwendung kommen dürfte.

kann hier überhaupt nicht unbemerkt lassen, daß diese Petition das Werk eines schnellen Entschlusses gewesen ist. Dieser Umstand erlaubte daher eine urkundliche Nachweisung über die Capitalisirung der Zehntrente nach den verschiedenen Naturen nicht. Uebrigens sind die Notizen, wie ich bereits bemerkte, von den Ortsvorgesetzten, welche die Petition unterschrieben haben, gegeben. Es ist daher nichts Willkührliches darin enthalten, da sie dieselbe aus dem Reich ihrer Erfahrung nahmen. Anbelangend die Verschiedenartigkeit des Bodenwerths, so muß ich diese als unbestreitbare Thatsache zugeben, so wie jene, welche bei dem Capital und der Arbeit bemerkbar werden. Allein dafür ist in der Petition die Bemerkung eingeflossen, daß mit jedem einzelnen Zehntholden liquidirt werden müsse.

Eine durchschnittsmäßige Position war mir von Wichtigkeit, und sie schien mir deßhalb nöthig, damit ich approximativ erfahren könne, wie hoch die Zehntablösung im ganzen Bezirk zu stehen kommen würde.

Ob, wie der Herr Berichterstatter glaubt, die Capitalien zu gering angenommen sind, das muß die Erfahrung lehren. Niemals aber kann ich zugeben, daß in dieser Verfahrungsart etwas imaginaires liege. Der Grundwerth kann urkundlich nachgewiesen werden. Allgemein bekannt ist das Maas des Capitals und der Arbeit, die verwendet werden muß. Hier kann bei dem Umstand, daß Ackergeschäfte nicht heimlich getrieben werden, kein Unterschleif Statt finden. Die Ausmittlung des Preises aller dieser Dinge ist etwas leicht zu bewirkendes.

Ich habe in der Petition gesagt, daß die Ausmittlung der Capitalien ꝛc. nach der Erhebung genauer Notizen durch Liquidation zwischen den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten, als Betheiligten, geschehen müsse. Einigkeit zwischen ihnen ist natürlich nothwendige Bedingung. Allein diese Einigkeit wird eintreten als Folge des Umstandes, daß man der Wahrheit und dem richtigen Verhältniß nahe gekommen ist. Ich bin überzeugt, daß die Capitalien nicht zu nieder angenommen sind; wäre dieses aber auch, so wüßte ich nicht, wie daraus folgen sollte, daß der Zehntpflichtige mehr zu tragen erhielte, als er sollte, und der Berechtigte mehr bekäme, als ihm gebührte.

Daß der ganze Plan auf der Idee beruhe, dem Zehntherrn sey ein, keiner menschlichen Autorität in der Welt unterstehendes Recht, das bis an das Ende aller Dinge daure, eingeräumt, muß ich bestreiten.

Recht ist, was dem Gesetz gemäß ist. Dem Gesetz gemäß ist das Recht zum Zehntbezug. Dieses Recht muß Anerkennung finden. Allein, wenn das Gesetz eine Aenderung erleidet, so verliert damit das Recht seine Eigenschaft. Ich habe nun nirgends gesagt, daß das Zehntgesetz nicht abgeändert werden solle, allein ich erhob meine Stimme gegen Aenderungen der Gesetzgebung, in deren Folge einmal eine Rechtsverletzung und dann ein unnatürlich schneller Wechsel der Verhältnisse eintreten und damit dem Staat große Schulden aufgeladen werden sollen.

Der Antrag, daß der Zehnte noch 20 Jahre als Tilgungsfond fort entrichtet werden möchte, ist übrigens weniger ein Ergebniß meiner Betrachtungen, als

vielmehr der in dieser Beziehung ausgedrückten Wünsche der zehntpflichtigen Staatsbürger dieses Bezirks, die auch diese Art der Ablösung, bei noch günstigern Bedingungen des Abkaufs, sofern ein Capital in Geld dafür bezahlt werden soll, immer noch vorziehen. Für diejenigen, die das Capital gleich bezahlen wollen, muß inzwischen die Befugniß hiezu frei belassen werden.

Ohne Zweifel wird die Zahl derjenigen, die das Capital bezahlen wollen, immer größer werden, je mehr Jahre darüber hingehen, natürlich, weil das Capital immer an seiner Größe abnimmt, und die Abbezahlung desselben leichter wird. In vielen Landestheilen kann es daher seyn, daß binnen 10 Jahren und noch früher die Zehntentrichtung aufhört.

Damit könnte ich die Beantwortung der im Commissionsbericht enthaltenen Bemerkungen schließen, und nur das als dringenden Wunsch anreihen, es möchte jedenfalls eine Erfahrung über diese Art der Zehntablösung angestellt, oder noch weitere Bemerkungen und Einwendungen dagegen gemacht, und der Gegenstand soviel als möglich an das Licht gezogen werden.

Ich bedaure deßhalb, daß die Beschränktheit der Zeit dem Hrn. Berichterstatter ein Hinderungsgrund gewesen ist, aus seiner reichen Quelle des Scharfsinns noch mehr zu schöpfen. Ich war in der That auf etwas mehr gefaßt. Z. B.

1) Man kann sagen:

Hier wird das Product als ein nothwendiger Erfolg der in Anwendung gekommenen Productivkräfte unterstellt, während doch zwischen

dem Aufwand der Kraft und seinem Resultat eine große Kluft ist.

Dieser Einwurf ist gewiß nicht ohne Grund, denn wenn auf den besten Boden das reichlichste Capital, die zweckmäßigste Arbeit verwendet wird, so kann doch das Product in seinem Werth unter der Summe stehen, die man als gewöhnlichen Zins von dem aufgewendet werdenden Gesammt-Productiv-Vermögen beziehen könnte. Ein Hagelschlag vernichtet die herrlichsten Aussichten zur Erndte und zum Herbst. Dieses vorauszusehen liegt außer dem Kreise des menschlichen Wissens.

Ich habe weiter oben von diesen Schwankungen zwischen guten (fruchtbaren) Jahren und schlechten gesprochen, und meine Besorgniß geäußert, daß ich hierin etwas zu ängstlich gewesen seyn möchte. Ich berief mich zugleich auf die Ausgleichung, die in der Erfahrung Raum gewinnen müsse, und ich darf mich hier nur auf die Bemerkung beschränken, daß die Eruirung der Mißjahre und ihrer Einflüsse auf die Productionssumme mit großer Pünktlichkeit geschehen muß, und eine genaue Vergleichung mit dem Resultat, welches aus der Berechnung der Capitalien fließt, zu geschehen habe.

2) Der Zehntherr würde ferner dagegen bemerken: Wenn wir auch vollkommene Entschädigung erhalten, so sind wir nicht im Stande, in 20 Jahren mit derselben Geldrente, die wir jetzt von dem umgewandelten Capital beziehen, dieselbe Quantität von Früchten zu kaufen, welche wir jetzt dafür erhalten.

Ich muß diesen Einwand aus dem Grunde als richtig zugeben, weil immer die Quantität der Gewinnung edler Metalle in einem umgekehrten Verhältniß zu ihrem Verbrauch stehet, d. h. weil immer mehr edles Metall aus der Erde erbeutet, als jährlich verbraucht wird, was nicht bei dem Getreide der Fall ist, dessen Erzeugung in einem dauernden Verhältniß mit der Bevölkerung, mithin mit dem Verbrauch stehet.

Es ist dieses in der That einer der größten Gewinnste, die der Zehntpflichtige macht, und der ihn bestimmen muß, die Ablösung zu wünschen. Je länger er an dem Capital bezahlt, desto weniger bezahlt er, d. h. mit desto geringerem Aufwand zahlt er ein größeres Capital ab.

Uebrigens war mir klar, daß jetzt der Zehntherr mit Recht nicht eine Entschädigung verlangen könne für einen Schaden, der etwa erst in 20 Jahren successive entstehet, und eben so klar war mir, daß dieser Schaden nicht einmal meßbar sey.

3) Die Zehntpflichtigen dagegen können nur sagen: Wird der Werth des Bodens in den nächsten 20 Jahren nicht fallen, kann der Werth der Capitalien und der Arbeit nicht eine Aenderung erleiden, die uns alsdann nachtheilig ist? Ich antworte:

Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, in der Voraussetzung einer großen, unverhältnißmäßigen Abnahme in der Bevölkerung durch eine überaus große Mortalität. Wenn die Dichtigkeit der Bevölkerung, die größere Summe der vorhandenen Capitalien, einen Einfluß auf den Werth des Bodens hat, so muß

auch der Mangel beider wieder seinen Einfluß auf den Minderwerth des Bodens äußern. Verständen sich nun die Zehntpflichtigen zur Bestimmung eines Preises, der seinen Grund in dem Bestand der jetzigen Verhältnisse der Bevölkerung und Capitalanhäufung hat, und diese änderten sich auf die angegebene Weise, so müßten sie natürlich in Nachtheil kommen.

Doch diese Besorgniß scheint nicht vorzuliegen. Die Mortalität, die früher in dem Grade Statt fand, daß sie oft einer Entvölkerung gleich kam, hat ihre Grenze durch die Fortschritte der Heilkunde erhalten, und die politische Oekonomie hat die Regenten und Völker darüber belehrt, daß Eroberungskriege selbst dem Eroberer nicht nützlich sind, indem sie Capitalien verschlingen, und Gewerb und Handel vernichten. Wenn also nicht Kriege aus falschverstandenem Interesse oder aus Ehrgeiz entstehen, was ebenfalls ein falschverstandenes Interesse wäre, so wird keiner uns bedrohen. *)

---

*) Es ist bereits eingewendet worden. Soll derjenige, der gute Ländereien besitzt, mithin weniger der Beihülfe der Capitalien und der Arbeit zum Anbau derselben bedarf, bei dessen Ablösung, unter günstigern Bedingungen von dem Zehnten frei werden, als der Eigenthümer der Ländereien geringerer Productivkraft?

Eingeräumt muß werden, daß derjenige, der Ländereien geringerer Productivkraft baut, mehr Capital und Arbeit verwenden muß, und daß er demungeachtet eine geringere Summe von dem Boden (verhältnißmäßig) erhalten kann und wird, als der Andere, und daß, wenn er dennoch den zehnten

Der vorhandenen Arbeitskraft Gelegenheit zu ihrer Anwendung zu geben, und sie nicht müßig, mithin unhervorbringend und verzehrend liegen zu lassen, ist die Aufgabe der Zeit. Die Geisteskraft als Productivkraft, waltet in ihrer Sphäre ungehindert, man kann ihr keine Fesseln anlegen. Bewirkt sie eine Verbindung mit den Materien, nemlich der Arbeit, mit dem Boden und dem Capital, zum Zweck

---

Theil vom Capital und der Arbeit abgeben muß, er in der That ein größeres Capital zur Ablösung dieser Productiv-Capitalien bedarf, als jener. Allein daraus kann doch wohl nicht die Unrichtigkeit dieses Ablösungssystems abgeleitet werden. Hieraus folgt weiter nichts, als das Schädliche des Zehntsystems. Da der Hauptgewinn des Zehntherrn gerade in der Benützung des Capitals und der Arbeit liegt, so hat er auch nach Abzug der Administration, als Entschädigung [das diese Kräfte repräsentirende Capital zu verlangen, und der Zehntpflichtige die Verbindlichkeit, sie zu leisten. Gewöhnlich gleicht sich aber auch dieses durch den niedern Werth der Ländereien aus, von welchen er den zehnten Theil in einem Capital abgeben muß.

Weinberge z. B., bedürfen zu ihrem Anbau vielmehr der Arbeit. Den wesentlichsten Bestandtheil des Werths der Weinzehntlast bildet demnach die Quantität der auf den Anbau des Weins vielleicht schon mehrere Jahre verwendeten Arbeit. Soll es nun unbillig seyn, daß dem Zehntherrn eine Entschädigung zu Theil wird, oder unbillig, wenn der Pflichtige sie gibt? Dann müßte es unbillig seyn, wenn der Besitzer guter Ländereien von hohem Werth, den zehnten Theil vergütet, während er doch eine geringere Abkaufssumme vom Capital und der Arbeit leistet.

des Erwerbes, so müssen, wenn ein gedeihlicher Erfolg eintreten soll, dem Gebrauch des Bodens ebenfalls keine Schranken angelegt seyn, oder doch nur so geringe als möglich. Der Umlauf des Capitals ist nicht leicht zu erschweren. Ist aber der freie Gebrauch des Bodens verhindert, so wird damit die wirksamste Gelegenheit, zu arbeiten, mithin die des Verdienstes, unterdrückt. Zur Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Ruhe ist also nichts mehr dienlich, als daß diese Quelle immer weiter geöffnet werde. Es geschieht dieses, wird der Zehnte abgelöst. Ohnehin drängt hiezu die bedeutend eingetretene Dichtigkeit der Bevölkerung in Verbindung mit dem allgemeinen Sinken der Capital-Gewinnst-Taxe. In der Ackerbau-Produktion ist die Vermehrung der Arbeit nicht leicht Schwankungen und Chancen unterworfen, wie bei dem Gewerbe. Stagnationen, die zuweilen in den Gewerbsgeschäften durch gehemmten Handel eintreten, bringen oft ganze Gegenden in Nahrungslosigkeit. Der Boden kann nicht hinweggetragen werden, die Gelegenheit zum Verdienst und zur Nahrung von dieser Seite her, bleibt demnach.

Beurtheilung

der

Petition

aus dem Gesichtspunkt des Civilrechts.

Bei den Fragen über die Ablösung der Zehntpflicht erheischt jene über die rechtliche Natur des Zehntens, eine ganz vorzügliche, man könnte sagen, die vorzüglichste Berücksichtigung, weil nach Maasgabe ihrer verschiedenen Lösung die Ansprüche der Berechtigten, das Maas der von den Pflichtigen zu leistenden Entschädigung und auch die Einwirkung der Staatsgewalt auf das Ablösungsgeschäft, sich ebenfalls verschiedenartig modificiren und gestalten.

Ich bekenne mich unumwunden zur Schule derjenigen, die, welches auch der Ursprung des Zehntens seyn mag, nach seinem gegenwärtigen Bestande, in dem Bezehntungsrechte ein wohlerworbenes, dingliches Recht sehen, in Folge von welchem der Zehntberechtigte, einen bestimmten — gewöhnlich den zehnten — Theil von dem Brutto-Naturalertrage, der auf einer gegebenen Feldmark produzirt

wird, anzusprechen hat, und die den Zehnten selbst gewissermaßen als eine Pacht oder als einen proportionirlichen Canon betrachten, den der ursprüngliche Eigenthümer dieser Feldmark sich bei deren Ueberlassung an die Vorwirthe der gegenwärtigen Inhaber derselben vorbehalten hat. — Auf eine andere Art möchte sich das Sachverhältniß auch in der Art idealisiren lassen, daß der ursprüngliche Eigenthümer sich bei der Ueberlassung der Feldmark an drittere Inhaber den zehnten Acker naturaliter, und als Ersatz oder Locarium für die Ueberlassung der übrigen $^9/_{10}$ der Feldmark, die von den Inhabern dieser letztern zu bewirkende Bebauung des zehnten Ackers, und den Natural-Brutto-Ertrag von demselben vorbehalten hat. —

Bei dieser Grundansicht ist das Verhällniß zwischen dem Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen rein privatrechtlicher Natur, welche jede Subsummirung der Zehntpflicht und Leistung unter den Begriff einer Steuer unbedingt ausschließt. Es erfolgt aus derselben zugleich, daß dieses Eigenthum, — beziehungsweise das Zehntrecht — so wie jede andere Art von solchem, nur gegen vollständige Entschädigung für das Einkommen, welches dasselbe seinem Besitzer gewährt, aufgehoben werden kann.

Die Petition adoptirt in der Hauptsache diese Grundansicht. Theils aber beschränkt dieselbe die rechtlichen Folgen, die sich aus der Zugestehung des angedeuteten Sachverhältnisses ableiten, durch die Behauptung, „daß die dingliche Natur des Zehntens sich allein auf das Rechtsverhältniß des Zehntherrn zum zehntpflichtigen Boden beziehe.“ Theils, und

sodann gefährdet dieselbe das Recht zum Anspruch einer vollständigen Entschädigung, und diese selbst dadurch, daß sie dieselbe nach Maßgabe der drei Elemente, die bei der Produktion thätig sind, (Land-, Betriebs- und Arbeitsfonds) zerfällt, jeder derselben eine andere rechtliche Natur beilegt, — dem Eigenthum an dem zehntpflichtigen Lande, die Natur einer Grunddienstbarkeit; dem Betriebsfond, die Natur einer Steuer, und den wirthschaftlichen Arbeiten, die eines Frohndverhältnisses, — und zugleich ein anderes Capitalprozent vorschlägt. (S. 6 — 7, und 19 — 20.)

Bei dieser Zerfällung der Entschädigung nach Maßgabe und Verschiedenheit der erwähnten drei Elemente, sind jedoch zwei verschiedene Dinge confundirt, zwischen welchen keine Art von rechtlichem Zusammenhang oder rechtlicher Beziehung stattfindet, nämlich die Größe des Aufwandes, welchen die Leistung der Zehntpflicht und die Reichung des Zehnten dem Pflichtigen kostet, sodann die Natur und der Umfang dessen, was der Zehntherr in dem Zehnten anzusprechen rechtlich befugt ist, und der Werth, den er in diesem für sich realisirt. *)

(Anmerkung des Verfassers der Petition.)

*) Dingliche Rechte sind solche, die dem Berechtigten schlechthin wegen seines Rechts ohne Rücksicht auf die Verpflichtungsgründe des Verpflichteten zukommen. Der Zehnte ist das Recht von dem Inhaber eines zehntpflichtigen Guts zu verlangen, daß er den zehnten Theil seiner, auf dem benannten Gut erzeug-

Die Gewinnung einer vollständigen Uebersicht von der wirklichen Größe des Aufwandes, den die Zehntabgabe dem Pflichtigen verursacht, bedingt allerdings dessen Zerfällung in die erwähnten drei Elemente. Welches aber auch der Betrag seyn mag, den eine solche analytische Ausmittelung ergibt, und wie sich auch die Größe der einen Art von Aufwand zu jener der andern Arten von solchem verhält, auf die Größe der Entschädigung, zu deren Anspruch der Zehntherr ein vollkommenes Recht hat, ist beides ohne Einfluß. Er hat ein solches auf den zehnten Theil des Brutto-

---

ten Früchte ihm zurücklasse. L. R. 710 a a. In dem Zehnten ist also eine dingliche Natur enthalten. Wir haben aber gesehen, daß das Zehntprodukt aus drei produktiven Elementen entspringt, und es fragt sich also, in welchem der drei sind die Merkmale des dinglichen Rechts aufzufinden. Darauf antworte ich. Nicht in dem Anspruch auf das Capital, denn darauf hat der Berechtigte gar kein Recht, mithin auch kein dingliches, nicht in jenem, welches in der Arbeit befindlich ist, und zwar aus gleichem Grunde, mithin nur in dem Recht auf den Grund und Boden, und allein darin.

Mir scheint, der Herr Verfasser dieser Einwürfe hat die Unterscheidung unberücksichtigt gelassen, die doch zwischen dem Zehntrecht und dem Recht auf das bereits auf dem pflichtigen Gut liegen gelassene Zehntprodukt zu machen ist. Es ist nicht die Aufgabe an dem Produkt des Zehntens das Rechtsverhältniß zwischen mehreren Personen aufzufinden, sondern an dem Zehntrecht selbst. Zu ihrer Lösung zeigt mir aber die Zergliederung des Rechts, nach den verschiedenen Momenten, glaube ich, den rechten Weg.

Naturalprodukts, oder auf den zehnten Theil der Früchte, die auf der zehntpflichtigen Feldflur produzirt werden, und zwar ohne irgend eine Theilnahme an dem Aufwande, welchen deren Produktion erfordert, und ohne Rücksicht auf die Größe dessen Betrages; die Zerfällung desselben nach Maßgabe seiner verschiedenen Natur kann seinen Genuß daher auch in keiner Hinsicht oder Beziehung berühren oder afficiren.

Zwar wird dieser Ansicht der Einwurf entgegengestellt: „daß der Gewinn, den der Berechtigte durch Verwerthung des Zehntens realisire, einer andern Produktionsform angehöre, und daß, wenn die Entschädigung auf den Kaufwerth des Naturalprodukts gegründet, und nach diesem bemessen werden wollte, die Pflichtigen zur Bezahlung eines Capitals von einer Rente gehalten seyn würde, die nicht Folge der Zehntabgabe, sondern das Ergebniß seiner Industrie sey; — zur Entschädigung für diese, könne aber nicht die entfernteste Verpflichtung obwalten."

Dieser Einwurf ist jedoch sichtlich das Ergebniß der vorerwähnten Confundirung der Zehntlast für den Pflichtigen, mit der Natur und dem Umfange des Rechts des Zehntherrn. Es ist eine willkührliche, man könnte sagen, sonderbare Fiktion, daß die Begründung des Entschädigungscapitals auf den Kaufwerth des Zehntgetreides, nicht Folge der Zehntabgabe sey, die unwillkührlich auf die Frage führt, was denn sonst Gegenstand der Entschädigung seyn könne, wenn es nicht die Früchte und das Stroh sind, welche der Zehntherr in dem Zehnten empfängt? und auch auf die Frage: mit welchem Rechte dem ausgemittelten wirk-

lichen Werthe, welchen der Zehnt für denselben hat, ein idealisirter geringerer, oder ein solcher substituirt werden könne, der auf den Aufwand, den die Naturalproduktion und Abgabe dieses Werthes dem Produzenten verursacht, gegründet werden soll? Wird doch selbst in der Petition anerkannt, (S. 6.) „daß, wer den Zehnten erhält, damit nicht nur den zehnten Theil des Werthes der natürlichen Produktionsfähigkeit des Bodens, sondern auch den zehnten Theil des darauf verwendeten Capitals und Arbeit erhalte", was denn natürlich und folgerecht auf die Verpflichtung zur Entschädigung von Beiden, und zugleich darauf hinweist, daß die Größe der Entschädigung nur auf den Geldwerth der Produkte gegründet werden kann, weil sich nur in diesem das Resultat des Zusammenwirkens und vereinten Wirkens der drei Elemente oder Faktoren vollständig darstellt.

Zwar versucht die Petition die Folgerungen, die sich hieraus ableiten, durch die Aufstellung der Ansicht zu entkräften: „daß der Zehntherr seine Ansprüche gegen den früheren Besitzer nie darum erhoben habe, weil dieser ihm sein verliehenes Capital, oder seine fleißigere Arbeit auf den Acker verwendet hatte, sondern er habe sich immer an den wirklichen Besitzer des zehntpflichtigen Guts, als solchen, gehalten, und habe dieses thun müssen, es möchte dieser Vermögen haben, oder dergleichen nicht besitzen." (S. 7.) — Theils aber steht diese Ansicht mit der eben erwähnten Anerkennung, daß der Zehntherr außer dem zehnten Theile der natürlichen Produktionsfähigkeit, auch den

gleichen Theil vom Capitale und von der Arbeit erhalte, im Widerspruche; theils und sodann beruht dieselbe auf einer faktisch unrichtigen Unterstellung, in Betreff des frühern Besitzers des zehntpflichtigen Guts. Dieser frühere, oder bestimmter, der ursprüngliche Besitzer dieses Guts war ja eben ein Vorfahrer des gegenwärtigen Berechtigten, und nicht einer der Vorwirthe des gegenwärtigen Pflichtigen, an den sich der Zehntherr, so wie der ursprüngliche Verleiher, nur in sofern zu halten hat, als dieser das Gut repräsentirt, auf welchem die Zehntpflicht haftet.

Nicht besser scheint ein anderer Einwurf gegen die Basirung der Entschädigung auf den Marktpreis des Zehntprodukts gegründet, nämlich der Einwurf, „daß die Brutto- Geld- oder Natural-Einnahme wohl als Basis zur Berechnung des Preises für den Verkauf eines Zehntens, oder für seine Verpachtung abgeben könne, aber nicht wohl für die Ablösung, wenigstens so weit nicht, als die Durchschnitte von den letzten 10 oder 20 Jahren, sich auf Pachtverträge bezögen.“ (S. 15.) *)

*) Ich glaube nicht, daß ich mich hierin irrte. Um sich von der Richtigkeit dieses Satzes zu überzeugen, muß man den Endpunkt der Verpflichtung des Zehntpflichtigen vorerst bestimmen, und dann weiter untersuchen.

Dieser Endpunkt bestehet in der Thatsache des Liegenlassens des Zehntprodukts auf dem zehntpflichtigen Gut. Kommt irgend jemand die Verbindlichkeit zu, den Zehnten da oder dorthin zu verbringen, so liegt der Grund derselben nicht in dem Zehntinstitut, sondern in einem Frohnd- oder in einem besondern Vertrags-Verhältniß.

Dieser Behauptung mögte jedoch, so scheint es, nicht ohne Grund entgegen gehalten werden können,

---

Will der Zehntherr den Zehnten jemals nutzbar machen, so muß er ihn einziehen. Dazu bedarf er aber wieder der drei Produktivkräfte, der Arbeit des Capital ꝛc.

Es kann diese Nutzbarmachung auf mehrerlei Weise geschehen; entweder

a) so, daß der Berechtigte diese drei Produktivkräfte selbst besitzt, und sie zu diesem Behuf anwendet,

b) oder, daß er sie alle drei oder nur einzeln miethet, um den Zehnten einzuheimsen, oder

c) daß er den Zehntanwachs von einem oder mehreren Jahren in der Art verpachtet, daß er mit der Einheimsung gar nichts zu thun hat.

Von diesem Lastenfall ist hier insbesondere die Rede. Hier verkauft er zweierlei Gegenstände, das Zehntprodukt und eine Dienstleistung, welche zur Einheimsung der erstern Bedingung ist. Den Einen verkauft er an den Meistbietenden, den Andern an den Wenigstnehmenden. Wenn er nun für den ersten Werthgegenstand nicht mehr bei einem solchen Verkauf, als unter andern Umständen erhielt, z. B. bei der Selbsteinheimsung, so bekommt er dennoch im Ganzen mehr dafür, wenn er die verrichtet werdende Dienste um geringern Preis anbringt, als sie ihn sonst kosten. Dieses geschieht, wenn der Verkauf der zu leistenden Dienste da bewirkt wird, wo in Gefolge einer mangelnden Gelegenheit, seine Arbeit anzubringen, ein übermäßiges Angebot darin Statt findet, und der Arbeitslohn auf ein Minimum herunter gesunken ist. Es gehet demnach eine möglichst geringe Summe an dem Bruttoertrag ab, und der Nettoertrag wird um so höher. Augenfällig ist dann der Mehrbetrag des

daß die Ablösung der Zehntpflicht in der Wirklichkeit nichts anders, als ein nur anders eingekleideter oder nüancirter Verkauf, — beziehungsweise, Kauf — des Zehntens und Zehntrechtes ist,

---

Nettozehntbetrages nicht eine Folge des Mehrwerthes des Zehntproduktes, sondern eine Folge des Gewinnes, der an dem Verkauf der Dienste gemacht wird.

Ich sage nun, die Einheit, deren Basis die ist, daß die Zehntrente mit auf solche Dienstverkäufe gegründet wird, ist unrichtig, und dem Zehntpflichtigen, sobald von der Ablösung die Rede ist, nachtheilig, weil er gezwungen würde, ein Capital von einer Rente zu geben, die nicht ihren Grund allein in dem Zehntinstitut hat, sondern zum Theil in der Speculation mit denjenigen Capitalien, die zur Einbringung des Zehntens erfordert werden.

Bleibt der Zehnte bestehen, und es ist nur der Verkauf des Zehntrechts von dem a an den b die Frage, so kann die Einrechnung dieses Gewinnes im Preis dem zehntpflichtigen x nichts schaden, wenn auch der b dem a in der That mehr bezahlt hätte, als der Zehnte werth war. Uebrigens ist die Annahme des Durchschnittsertrages auch aus folgendem besondern Grund unrichtig.

Seitdem neuerlich der Novalzehnte aufgehoben ist, wird, wo sich Neubruchzehnten vorfindet, und dies ist nicht ein seltener Fall, alles Capital und alle Arbeit vorzugsweise dahin verwendet. Um so viel als dahin mehr verwendet wird, um so viel weniger wird auf die zehntpflichtigen Güter verwendet. Der Ertrag von diesen letztern Gütern muß also für die Zukunft geringer werden. Das ist Thatsache. Die Vorstellung, in Zukunft werde der Zehntertrag so groß seyn, als er bisher gewesen, ist also unrichtig.

woraus sich ergibt, daß die Basis, deren Statthaftigkeit in Betreff dieser beiden letztern Arten von Transakten, als statthaft anerkannt, auch in Ansehung der erstern anwendbar seyn müsse. Es ist nirgend ein zureichender Grund angegeben, der eine entgegenstehende Ansicht oder Behauptung hinlänglich fundamentiren könnte. Die Fluctuationen auf dem Capitalienmarkte, (eigentlich wohl diejenigen in dem Tauschwerthe des Metallgeldes) *) welche als ein solcher angedeutet worden, (S. 16.) mögten wohl schwerlich als ein solcher betrachtet werden können. Es soll keineswegs der Einfluß der Schwankungen in diesem Tauschwerthe auf den jedesmaligen Kaufwerth oder Marktpreis der Grundstücke in einem gegebenen Zeitpunkte, und eben so wenig in Abrede gestellt werden, daß unter gegebenen Umständen, ein solcher auch auf den Marktpreis der Produkte stattfinde; jederzeit aber ist, insbesondere dieser letztere, mehr secundärer oder untergeordneter Art, und ohne daß zwischen diesem Marktpreise der Produkte, und jenem der Grundstücke, auch jederzeit ein correspondirendes richtiges Verhältniß stattfinde. — Der Verfasser der Petition hätte sich hiervon leicht durch die Beachtung der Thatsache überzeugen können, daß gerade in dem Zeitpunkte, wo Geldcapitalien weder auf den Börsen noch sonst in dem Verkehre hinlängliche Anwendung fanden, die Getreidepreise aber verhältnißmäßig hoch waren, der Kaufwerth von Grundstücken, (wenigstens derjenige von größern Gütercomplexen) äußerst niedrig stand;

---

*) Nein, Capital.

und durch eine solche fernere Thatsache, daß die Produktenpreise sich durch den Einfluß besonderer Conjuncturen, mehrmals und auf einen längern Zeitraum gehoben hatten, ohne daß dieses eine gleichmäßige Erhöhung des Kaufwerthes der Güter zur Folge gehabt hätte. *) —

*) An dem bezeichneten Ort ist die Einwirkung der Fluctuationen nicht als ein Grund angegeben, der das Rechtsverhältniß zwischen Zehntpachter und Verpachter ändert, und auch nicht als ein Grund dafür, daß das Uebereinkommen zwischen dem Zehntberechtigten und dem Zehntpflichtigen nicht die Natur eines Verkaufes haben könne, sondern es ist nur bemerkt worden, daß auf den Pacht (nicht des Zehntens allein, sondern auch der deßhalb zu leistenden Dienste) und seinen Preis die Summe der vorhandenen Capitalien einen großen Einfluß ausübe, und dieser Satz möchte wohl nicht bestritten werden können. Finden sich, in der Voraussetzung einer vor sich gehenden Verpachtung eines Zehntens, in einer Gemeinde oder in mehreren viele, die im Besitz des zur Pachtung erforderlichen Capitals sind, so wird sich dadurch eine Concurrenz zur Nachfrage dieser Gelegenheit, sein Capital nützlich anzubringen, finden. Der Pachtpreis wird also höher werden. Gibt es deren weniger, so muß der Pachtpreis sinken. Ganz denselben Einfluß übt die Quantität der vorhandenen Arbeitskraft, die nach nützlicher Beschäftigung gehet.

Es ist zwar richtig, was hier digressiv hinzugefügt werden kann, daß der Preis der Producte, namentlich der Felderzeugnisse nicht von der Quantität der vorhandenen Capitalien abhängt, wenigstens nicht allein, sondern, daß die Quantität des Erwachses und das Verhältniß dieser Summe zur Bevölkerung

Ueberhaupt beweist der Vortrag in der Petition, daß dieselbe die Frage in Betreff der Ablösung, beinahe ausschließlich nur aus dem Gesichtspunkte der Größe der Zehntlast und des bei derselben betheiligten Interesses der Pflichtigen auffaßt, und dieser Auffassung die Fragen in Betreff der Rechte der Zehntherrn auf vollständige Entschädigung und über das, was zur Bewirkung einer solchen erforderlich ist, unterordnet.

Wer mögte die Lästigkeit und Schädlichkeit der

---

den wesentlichsten Theil des Einflusses einnimmt. Allein das ist eben so wenig zu bestreiten, daß die Preise der Ländereien immer in demselben Maas steigen und fallen, als jene der Ländereiprodukte zu oder abnehmen, und die Schwankungen im Werthe der erstern keineswegs als secundäre Wirkungen von dem Steigen und Fallen der Produkte betrachtet werden können. Vielmehr stehen sie in einer direkten Wechselwirkung mit einander. Wenn der Herr Verfasser der Einwendung als Beweis seines Satzes das anführt, daß große Güterumfänge auch dann nicht in ihrem Preis gestiegen sind, obgleich die Fruchtpreise hoch stunden, so kann dieses noch nicht als wiederlegend angesehen werden. Der Ankauf von großen Ländereien erfordert große Capitalien. Nun ist aber die Zahl derjenigen, die im Besitz so großer Capitalien sind, weit geringer, als jener, die in die Mittelklasse gehören, die Nachfrage nach derartigen Ländereien muß daher auch geringer seyn. Der Grund des geringern Werthes liegt dann nicht darin, daß das Capital die Rente nicht gibt, sondern in der Untheilbarkeit des Guts, d. h. in dem der Natur nicht angemessenen Verhältniß.

Zehntabgabe für den Pflichtigen, und auch, aus dem nationalökonomischen Gesichtspunkte betrachtet, die Nachtheile derselben für die Interessen der Gesammtheit, und selbst für das finanzielle Interesse der Staatsverwaltung in Abrede stellen wollen?

Für die ersteren besteht diese Schädlichkeit, außer der Größe des Antheils, welchen der Zehnte in der Wirklichkeit von dem Ertrage der Grundstücke wegnimmt, und der nach Maasgabe der natürlichen Beschaffenheit ihrer Produktionsfähigkeit und der verschiedenen Größe von Geld- und Arbeitskraft, welche deren Cultur erfordert, meist auf $1/6$ oder $1/5$ steigt, in der außerordentlich großen Ungleichheit, mit welcher diese Last sich auf die einzelnen Debenten vertheilt. Es ist diese Ungleichheit jedoch eine unausweichliche Folge des Umstandes, daß, obgleich die Pflicht zur Zehntreichung eine individuelle ist, das Recht zum Bezuge auf einer ganzen Feldmark als Gesammtheit ruht, (wenigstens in der Regel,) daß der Zehnte nicht sowohl von dem Einzelnen, als vielmehr von dieser erhoben wird, — der Zehntzug geht ohne Unterbrechung von Acker zu Acker, über die ganze Feldmark, — endlich davon, daß der Zehntherr zur Forderung des zehnten Theils des Brutto-Natural-Erzeugnisses berechtigt ist, ohne Rücksicht auf die verschiedene Größe von Aufwand, den die Erzeugung erfordert.

Wie lebhaft und begründet aber auch die Ueberzeugung von den so eben bezeichneten Nachtheilen seyn mag, das Zehntverhältniß mit allen seinen Fol-

gen besteht nun einmal als ein solches, das im Rechte begründet, gesetzlich anerkannt und sanctionirt ist; dasselbe gehört daher in die Cathegorie von solchen Verhältnissen, bei deren Umbildung die Forderungen der National-Oekonomie jenen des Rechts untergeordnet werden müssen. Dieses letztere erheischt aber imperativ, daß eine solche Umbildung nicht anders, als gegen vollständige Entschädigung des Berechtigten bewirkt werde.

Diese Bemerkungen über die Grundansichten, die in der Petition vorherrschen, bezwecken lediglich die Rechtfertigung meiner Ueberzeugung von der Unstatthaftigkeit, auf sie ein Gesetz in Betreff der Ablösbarkeit und Ablösung der Zehnten zu gründen, in Betreff welcher letztern nachstehende Wünsche und Bitten vorgetragen sind, nämlich:

1. daß bestimmt werden möge, es solle dem Zehntherrn das Capital nach dem wahren Werthe des Zehntguts, in Gelde, und zwar zu 4 pCt. verzinslich, in Raten von 15 — 20 Jahren bezahlt werden; der Werth könnte bemessen werden nach den vorliegenden Käufen von den letzten 12 Jahren, mit Hinweglassung des höchsten und niedrigsten Kaufpreises."

Diese Bitte ist in nachstehender Art bestimmter präcisirt, nämlich:

a) "daß das Grundcapital nach einem 12- (eigentlich 10) jährigen Durchschnitte der Güpreise fixirt,

b) das Betriebscapital durch Transakt zwischen dem Zehntherrn und Pflichtigen ausge-

mittelt werden möge, jedoch mit der Maasgabe, daß dasselbe niemals über 20 pCt. des Zehntgrund-Capitals angenommen werden dürfe;

c) daß das Arbeitscapital ebenfalls durch Liquidation und Vergleich zwischen den Betheiligten ermittelt, und daß die Rente für beide (b und c) mit 20 capitalisirt werden soll;"

2. "sodann die Festsetzung eines von dem Zehntherrn zu erleidenden Abzugs von 25 pCt. von dem gefundenen Gesammtcapitale, wegen ersparter Administrationskosten;"

3. "und eines ferneren Abzugs von $^1/_5$ von dem Betriebscapitale, wegen des Gewinnes, der dem Zehntherrn durch Stätigkeit der Rente erwachse;"

4. "daß von den bleibenden $^4/_5$ die Hälfte auf die Staatskasse übernommen werde, und nur die andere Hälfte von den Zehntpflichtigen zu leisten sey;"

5. "endlich, den Vorbehalt der Befugniß der zehntpflichtigen Gesammtheit, den Zehnten, zum Behuf der Gewinnung eines Fonds zur Zahlung der Rente und zur Tilgung des Capitals, während 25 Jahren, versteigern zu können."

Das erste dieser Desiderien, zu welchem vielleicht bloß der zufällige Umstand Anlaß gegeben hat, daß in dem Großherzogthum die Grundsteuer auf die mittleren Güterpreise veranlagt ist, beruht auf der Unterstellung, daß nicht bloß die Bodenerzeugnisse, sondern die Grundstücke selbst einen marktmäßigen Ca-

pitalwerth haben, der mit ihrer Ertragsfähigkeit in einem correspondirenden Verhältnisse steht, in sofern nur dieser marktmäßige Capitalwerth nicht mit dem individuellen Kaufwerthe, oder individuellen Kaufpreise vermengt werde. *). Diese Unterstellung ist jedoch keinesweges gegründet. Gerade in der Unthunlichkeit einer vollständig genauen Sonderung beider Arten von Werth und Preis, und in dem Mangel eines hinlänglich begründeten Criteriums zur Bezeichnung des Punktes, auf welchem sich der mittlere Kaufpreis von dem individuellen Kaufwerthe scheidet; überhaupt in dem Mangel eines solchen laufenden mittleren Kaufpreises liegt aber der Grund, aus welchem — so wie bei der Veranlagung einer Grundsteuer, so auch bei dem Ablösungsgeschäfte, — diese Grundlage als unzuläßig und unstatthaft zu erachten seyn möchte.

Aber hiervon abgesehen, ist auch die Unterstellung, daß zwischen der Ertragsfähigkeit der Grundstücke und ihrem Capitalwerthe ein bestimmtes corre-

*) Ja. Am Ende ist der Boden eine Maschine, mit deren Hülfe ich produciren kann. Warum soll die Maschine einen Capitalwerth haben, und der Boden nicht? Der individuelle Kaufwerth oder Preis bietet wenig Abweichungen vom Natürlichen, d. h. von dem, durch den Ertrag bestimmten dar. Der Natürliche aber wird in der Regel mit dem Durchschnitt des Kaufpreises ausgeglichen. Man kann auch dann die Steueranlage von den Jahren 1780 — 89 und 1800 — 1809 annehmen. Der Zehntherr wird aber dabei nichts gewinnen.

spondirendes Verhältniß stattfinde, — und auf dieser beruht zunächst das Motiv des Vorschlages dieser Basis, — keineswegs in der Erfahrung begründet. Es zeigt diese vielmehr ein entgegengesetztes Ergebniß, und daß ungeachtet einer durch vorzüglichere Cultur erhöhten Ertragsfähigkeit eines Grundstücks, überhaupt aller Bedingungen, die auf die Erhöhung von dessen Capitalwerth von Einfluß sind, oder doch einen solchen haben könnten und sollten, dieser sich dennoch nicht erhöht, sondern selbst sinken kann, und wirklich sinkt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sich der natürliche (oder mittlere) Kaufwerth, beinahe bei jedem Kaufe in einen individuellen auflöst.

Endlich — und dieses darf nicht übersehen werden, — ist es nicht das Land an sich, (welches ohne Cultur ein todtes Element ist) sondern der Brutto-Naturalertrag, welcher demselben abgenommen wird, für welchen der Zehntherr eine Entschädigung anzusprechen hat, die daher nicht nach dem Werthe des erstern bemessen werden kann, sondern lediglich nur nach jenem des letztern normirt werden muß. Jedenfalls aber würde, wenn diese Grundlage gewählt werden wollte, ein Cyclus von zehn Jahren zur Bildung eines Durchschnittes zu beschränkt seyn, als daß gehofft werden könnte, daß sich in einem solchen alle Fluktuationen in den Güterpreisen gehörig ausgleichen, und der wahre Werth eruirt werden könne; am wenigsten mögte dieses von einem Durchschnitte aus den letzten zehn Jahren gehofft werden können, wegen ihres bekanntlich niedrigen Standes in diesem Zeitraume. —

Bei Veranlagung der Grundsteuer ist der Durchschnitt aus einem Cyclus von 20 Jahren gebildet worden.

In Hinsicht auf die Gründe, welche gegen die Statthaftigkeit einer Zerfällung der Entschädigung nach Maasgabe der drei Elemente, durch deren Zusammenwirken die Produktion bedingt ist, obstehend angedeutet sind, glaube ich eine jede specielle Aeußerung über die unter Lit. a, b, c vorgetragenen speziellen Desiderien um so mehr umgehen zu können, weil aus der Unstatthaftigkeit einer solchen Zerfällung auch die der Normirung eines verschiedenen Procents für die Capitalisirung des Reluitionscapitals sich von selbst ergibt. Ich gedenke dabei nicht der Schwierigkeiten, mit welchen eine Ausmittelung der wirklichen Größe der Betriebskosten *), — insbesondere eine solche dieser Kosten für jedes zehntpflichtige Grundstück — verbunden sind, und der endlosen Discussionen, zu welchen dieselbe unausweichlich führen würde; kaum aber dürfte zu übersehen seyn, daß mit dem Postulate der Ausmittlung ihres wirklichen Betrages die Normirung eines Maximums nicht wohl zu vereinbaren steht, obleich in anderer Hinsicht die Nothwendigkeit einer Schranke gegen vorherzusehendes Uebermaas in den Forderungen nicht zu mißkennen ist.

Indem die Petition die Verpflichtung zu einer vollständigen Entschädigung für das Grundcapital anerkennt, glaubt dieselbe die Pflichtigen zum Anspruche eines zweifachen Abzugs berechtigt, nämlich:

*) Sie werden nicht größer seyn, als wenn man den reinen Zehntertrag ausmitteln will.

a) eines solchen von $1/5$ von dem eruirten Entschädigungscapitale für das **Betriebscapital**, für welchen der Berechtigte in der Stätigkeit seiner künftigen Rente und darin, daß diese den Wechselfällen der Fruchtbarkeit der Jahre enthoben wird, genügenden Ersatz finden würde;

b) sodann einen zweiten von 25 pCt. von dem **gefundenen Gesammtcapitale**, die der Berechtigte in dem Aufwande erspare, welchen das Einsammlen, die Aufspeicherung, überhaupt die Verwaltung des Zehntens demselben verursache.

Wird, wie dieses geschehen muß, von der Ansicht ausgegangen, daß der Berechtigte nur für das reine Einkommen, welches er in dem Zehntgenusse realisirt hat, Entschädigung anzusprechen hat, dann ist die Forderung dieses letztern Abzuges selbst rechtlich begründet. Dagegen scheint dessen Normirung zu 25 pCt. von dem Gesammtcapitale, die wirkliche Größe dieses Aufwandes weit zu übersteigen *), der mit Einrechnung des Körnerverlustes beim Einsammlen 2c. sich wohl schwerlich höher als zu 10 bis 12 pCt. berechnen dürfte.

Anders gestaltet sich jedoch die Ansicht in Betreff des angesprochenen Abzuges von $1/5$ von dem Betriebsfond, indem weder in den sächlichen, noch in den rechtlichen Verhältnissen ein Grund zur Unterstützung dieser Forderung aufzufinden seyn möchte. Die Ver-

---

*) Antrag der Regierung selbst.

pflichtung zur **kostenfreien Abgabe** von einem Zehnttheil des Naturalertrages eines Grundstücks, bedingt natürlich und folgerecht auch jene zur gleichmäßig kostenfreien Beschaffung des Produktions — überhaupt desjenigen Aufwandes, der erforderlich ist, um dem Grundstücke einen Ertrag abzugewinnen. Der angesprochene Abzug würde, wenn demselben stattgegeben werden wollte, den fünften Theil dieses Aufwandes auf den Berechtigten überwälzen, dessen bisheriger Genuß in diesem Verhältnisse vermindern, und zugleich seinen rechtlichen Anspruch auf vollständige Entschädigung gefährden.

Der Grund, der zur Rechtfertigung dieser Forderung geltend gemacht wird, nämlich der Vortheil, welcher dem Zehntherrn dadurch erwachse, daß sein Genuß den Wechselfällen der Produktion enthoben werde, ist blos scheinbar. Die Regulirung einer festen Rente enthebt allerdings in der Hinsicht, daß sie in jedem Jahre in der nämlichen Größe erfolgt, den Genuß des Zehntherrn den Schwankungen, welche von Jahr zu Jahr in der Größe des Naturalprodukts des Zehnten eintreten können, und wirklich eintreten. Außerdem aber, daß sie demselben zugleich auch den Genuß der Vortheile entzieht, welche periodisch oder zufällig höhere Preise demselben gewähren, ist selbst die Unterstellung der Gewinnung einer angeblichen größern Stabilität nicht unbedingt ein **ausschließlicher** Vortheil der Umwandelung des Zehntens in eine feste Rente, indem eine solche auch bei dem Naturalbezuge des Zehntens in sofern stattfindet, als die Schwankungen in der Größe des Naturalertrages und in den

Getreidepreisen, sich in einem gegebenen Cyclus von Jahren ausgleichen. Aber auch hiervon abgesehen, und wenn der prädizirte Vortheil unbedingt zugegeben wird, dürften denn doch auch die ungleich größeren Vortheile nicht zu übersehen seyn, welche aus der Umwandelung oder Ablösung des Zehntens für die Pflichtigen resultiren — die Petition gedenkt ihrer nirgends — und in diesen sich ein weiterer Grund zur Abweisung des articulirten Anspruchs bilden.

Der andere Grund, auf welchem dieser Anspruch gestützt wird, nämlich die Parification des Betriebsfonds mit einer direkten Steuer, ist in einem solchen Grad ohne allen Halt, — daß derselbe keiner ernstlichen Beleuchtung werth ist. Es ist nicht abzusehen, wie aus der Aufwendung eines Betriebsfonds, durch welchen die Produktion auf dem zehntpflichtigen Gute eben so bedingt ist, wie die Erzeugnisse der technischen Industrie einen solchen bedingen, eine Rechtsungleichheit der Zehntpflichtigen gegenüber von den Zehntfreien deduzirt werden kann, ohne daß zugleich Grundbesitzern, deren Eigenthum mit Schulden belastet ist, das gleiche Recht zum Anspruche eines theilweisen Erlasses an seinen Gläubiger anerkannt werden müsse. Die Verpflichtung zur Verwendung eines Betriebsfonds auf das zehntpflichtige Gut ist eben so, wie eine auf ein Grundstück eingetragene Schuld, eine bloße Privatverpflichtung, die zwar das Einkommen des Debenten mindert, in keiner Hinsicht aber das Recht seines Gläubigers berührt. — Hieraus ergiebt sich zugleich, daß die Ueberwälzung von $^{2}/_{5}$ des ermittelten Capitals dieser Betriebskosten auf die Staatscasse eine

Ungerechtigkeit gegen die Gesammtheit der Staatsangehörigen involviren würde.

Das letzte Petitum postulirt, „daß nach bewirkter „Fixirung des Ablösungscapitals einer jeden Gemeinde „der Zehnte bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld „belassen, und zugleich freigestellt werde, zur Gewinnung eines Fonds zur Verzinsung und Tilgung des „Ablösungscapitals, denselben während 25 Jahren zu „versteigern; — sodann, daß die Zehntpflichtigen gehalten seyn sollten, während 15 Jahren in einer Communität zu verbleiben, nach deren Ablaufe einem jeden „derselben der Austritt aus dieser, gegen Uebernahme „der Verpflichtung zur Bezahlung des auf sein Grundstück radizirten Bodencapitals freistehen soll.“

In letzter Analyse depossedirt dieses Petitum den Berechtigten aus dem Realbesitze seines Eigenthums, ehe ihm der Ersatz für dasselbe wirklich geworden ist.*) Und auch in der Hinsicht wird sein Verhältniß alterirt, daß nach Ablauf von 15 Jahren dem ursprünglichen und eigentlichen Debenten, nämlich der zehntpflichtigen Gesammtheit, ein anderer Schuldner — die einzelnen Zehntpflichtigen — für einen Theil der Schuld substituirt wird. Eine Nachweisung, wie und auf welche Art der Sicherheit des Zehntherrn prospizirt werden soll, ist nirgends angedeutet.

Eine der vorzüglichsten Ursachen des geringen Fortganges der Zehntablösung selbst in Ländern, in welchen

*) Das Zehntrecht bleibt bis zum gänzlich abgelösten Zehnten. Wozu mehr?

dieselbe möglichst begünstigt ist, beruhet in den Schwierigkeiten, welche den zehntpflichtigen Gesammtheiten die Anschaffung großer Kapitalien erschweren. Deßhalb, und in sofern dieselben nur in dem Erlös durch Verwerthung der Zehntfrüchte einen Fond zum Abtrag der Rente und Tilgung des Ablösungskapitals finden können, muß die Zugestehung des ersten Theils dieses Petitums als eine Nothwendigkeit betrachtet werden, durch welche die Ablösung gewissermaaßen bedingt ist. Gleichzeitig erfordert aber die dem Interesse des Berechtigten schuldige Rücksicht, daß zum Behuf seiner Sicherheit für den richtigen Eingang der Rente und des Kapitals, sowohl in Betreff der gehörigen Benutzung des Zehntrechts, der getreuen Verwaltung des durch die Versteigerung erzielten Pachtgeldes als auch für die pünktliche Bezahlung der Rente und die successive Tilgung des Kapitals, angemessene Vorkehrung getroffen werde.

Vielleicht mögte dem Postulate solcher Vorkehrungen entgegen gehalten werden, daß das eigene Interesse der zehntpflichtigen Gesammtheit die beste Garantie für die angemessenste Benutzung und Verwaltung gewähre, dem Interesse des Zehntherrn aber durch Constituirung einer Spezialhypothek auf die zehntpflichtige Feldmark prospizirt werden könne. Wer indessen Gelegenheit gehabt hat, über die Sorglosigkeit, mit welcher dergleichen Gesammtheiten ihr Communvermögen verwalten, Erfahrungen zu sammeln, und über die Willkühr, mit welcher aus Familien- und sonstigen interessirten Rücksichten das Interesse der Gesammtheit jenem von einzelnen Individuen Preis gegeben

und aufgeopfert wird, kann über die Nothwendigkeit der postulirten oberherrlichen Einwirkung und Controle nicht zweifelhaft seyn. Eine solche erscheint selbst als eine Pflicht, weil ausser dem Interesse der Gesammtheit und der Begründung ihrer Sicherheit gegen sträfliche Collusionen, auch ein anderes, nämlich das Interesse des Berechtigten zu wahren ist, dem die Regierung schon um deßwillen zu einem besondern Schutz verpflichtet ist, weil ihre Anordnungen denselben zu einer Umwandelung seiner günstigen Eigenthums- und Genußverhältnisse nöthigt, zu welcher derselbe sich ohne den auferlegten gesetzlichen Zwang, vielleicht überhaupt nicht, oder doch nur unter andern Bedingungen entschlossen haben würde. Die Constituirung einer Spezialhypothek gewährt diese Sicherheit nicht, wenigstens nicht vollständig, und nicht für die jedesmal pünktliche Zahlung in dem jedesmaligen Verfallsterminе, nicht ohne Kosten, überhaupt nicht ohne mögliche Verluste.

Die postulirte Einwirkung und Controle bezweckt übrigens keine ängstliche Bevormundung, welche die selbstständige, freie Bewegung der Gesammtheit beengt, sondern nur eine Anordnung, in Folge von welcher die Versteigerung unter dem Vorsitze eines Bezirksbeamten zu bewirken ist, dem zugleich eine Einwirkung auf die Activirung des Einzuges der erzielten Pachtgelder zustebt, zu dessen Incumbenz die Sorge für die jedesmal richtige Befriedigung des Zehntherrn zustehen, und welche, und daß sie geschehen, er seiner vorgesetzten Behörde nachzuweisen haben würde.

Bestünde in dem Großherzogthume, (so wie z. B. in Würtemberg) ein Creditverein,*) dann würde dem Interesse der beiden Betheiligten durch Aufnahme eines Kapitals prospizirt werden können, mit welchem ein Theil des Tilgungskapitals getilgt werden könnte. Durch einen solchen partiellen Abtrag würde für den Zehntherrn der Vortheil gewonnen, daß wenigstens

*) Ich bin nicht für die Creditvereine, und kann nicht dafür seyn; wenigstens in sofern nicht, als die Absicht die seyn soll, daß der Staat die Leitung der Geschäfte übernimmt. Er würde hier ein Gewerb treiben, und das soll er nicht.

Zudem, wie soll der Creditverein bestehen? Er muß Capitalien aufnehmen. Wenn er sie aufnimmt, muß er sie wohlfeil erhalten. Er müßte also Sicherheit geben. Wer soll diese leisten? die Gemeinden? Will man die ökonomischen Verhältnisse von Einer an die Andern knüpfen, die Vermöglichen für die Unvermöglichen gut sprechen lassen?

Die Leichtigkeit, Capitalien zu erhalten, hängt ab von der vorhandenen Quantität derselben, von der größern oder minder großen Sicherheit ihrer Anlage und ihrer Rente. Eine im geringern Maas vorhandene Qantität im Verhältniß zum Bedürfniß wirkt auf ein Steigen des Zinsfußes, eine geringere Sicherheit eben so; der Zufluß der Capitalien zum Ackerbau hängt demnach eben so ab von der Quantität, die im allgemeinen vorhanden ist, von einem eben so strengen als gewissenhaften Zugriffsverfahren und einer guten Hypotheken-Ordnung, welches Prädicat man der unserigen nicht geben kann.

Das Bedürfniß ist also nicht ein Creditverein, denn Capitalien sind zu haben, sondern gute Gesetze.

F.

ein Theil seines Eigenthums der Eventualität entzogen und für ihn disponibel würde. Für die zehntpflichtige Gesammtheit würde zwar die Größe der Schuld die nämliche bleiben. Indessen würde durch einen solchen partiellen Abtrag an den Zehntherrn der nicht unerhebliche Vortheil für dieselbe gewonnen, daß sie um so viel früher — und in dem Maaße als der Abtrag größer ist, früher, — in das volle Eigenthum des Zehntens eintritt. Ausserdem könnte für dieselbe auch dadurch eine sehr wesentliche Erleichterung erwirkt werden, wenn das von einem solchen Creditinstitute erborgte Kapital in eine Annuität umgewandelt, und dessen allmählige Tilgung durch erhöhten jährlichen Zins bewirkt, und wodurch sie der Nothwendigkeit der jährlichen Bezahlung einer großen Summe enthoben würde.

Wie wenig auch der Anspruch einer Concurrenz des Staats und die intendirte Ueberwälzung von $^2/_5$ des Betriebsfonds auf die Staatskasse in irgend einer Hinsicht oder Beziehung als begründet erscheint, so möchte es dennoch vielleicht eine Frage seyn, ob die Regierung, die leichter nnd wohlfeiler als Gemeinden Credit findet, den zehntpflichtigen Communitäten nicht in der Art zu Hilfe kommen, und die Ablösung erleichtern könnte, daß sie denselben das Kapital, welches sich in den $^2/_5$ der Betriebskosten herausstellt, oder eine andere Größe eines solchen vorschießt, und von denselben in Form einer 25jährigen (oder anders berechneten) Annuität wieder einzieht. — Es würde dadurch zugleich der Vortheil erreicht, daß ein, wenn gleich unstatthaftes, jedoch in tantum zugestandenes

Postulat der Ständeversammlung auf eine Art beseitigt werden könnte, das als sogenanntes Antecedent in mancher Hinsicht zu bedenklichen Consequenzen mißbraucht werden könnte.

Welche Berücksichtigung aber auch das Postulat wegen sofortiger Uebereignung des Zehntens verdienen und finden mag, auf keinen Fall möchte diese auf eine Verpflichtung des Zehntherrn zur Annahme eines andern Debenten nach Ablauf von 15 Jahren ausgedehnt, und demselben eine solche rechtlich angemuthet werden können; am wenigsten eine solche, die wie diejenige, die in dem zweiten Theile der vorerwähnten Bitte articulirt ist, nicht blos seine Sicherheit gefährdet, sondern gewissermaaßen sein Recht selbst denaturirt. Derselbe hat den Zehnten nicht von den einzelnen Wirthen zu fordern, sondern es ist derselbe auf die Feldmark radizirt, welche durch die Gesammtheit der Wirthe repräsentirt wird. Von dieser hat er daher seine Entschädigung zu fordern, und nur von dieser anzunehmen, die ihm bis zu seiner vollständigen Befriedigung verhaftet bleibt.

Aus vorstehenden Bemerkungen ergeben sich meine unmaaßgeblichen Ansichten über die Grundsätze, nach welchen, und über die Art, wie die Ablösung der Zehntpflicht zu bewirken seyn möchte. Sie resumiren sich in nachstehende Sätze, nämlich:

1) Der Naturalbetrag des Zehntens, — jener der zehntpflichtigen Feldmark, — wird nach Maaßgabe eines Durchschnittes aus einem Cyclus von 30 Jahren, mit Weglassung der zwei höchsten und zwei geringsten

Beträge, eruirt, und dieser so eruirte Durchschnitt, als der Naturalbetrag des Zehntens angenommen.

2) Der Geldwerth dieses Naturalzehntens wird nach einem Durchschnitte aus den Marktpreisen in dem nämlichen Cyclus von Jahren, und mit gleichmäßigem Abschlage der zwei Jahre, in welchen diese sich am höchsten — und der beiden, in welchen sie sich am niedrigsten gestellt haben, ausgemittelt und festgestellt.

3) Von diesem auf diese Art ausgemittelten Geldwerthe des Zehntens, welcher die Grundlage des Ablösungskapitals bildet, wird wegen ersparten Einzugs- und Administrationskosten, ein zu bestimmendes Procent, nach obigem etwa 12 bis höchstens 15 pCt., abgezogen, ausser diesem aber kein weiterer Abzug gestattet.

4) Der nach Abzug dieses Procents verbleibende Geldwerth des Zehntens wird als eine fünfprozentige Verzinsung eines Kapitals betrachtet, dessen Größe durch 20fache Vermehrung desselben, oder der Rente, ausgemittelt und bestimmt wird.

5) Nach Abschluß der Ablösung verbleibt der Bezug und Genuß des Zehntens der pflichtigen Gesammtheit, die ihrerseits für die pünktliche Bezahlung der Rente und des Kapitals dem Zehntherrn solidarisch verhaftet bleibt, welchem für beides eine Spezialhypothek auf die pflichtige Gemarkung constituirt wird.

6) Die Bestimmung der Anzahl von Jahren, innerhalb welchen das Ablösungskapital abgetragen werden muß, und jene der Größe der jährlichen Raten, bleibt dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen, und wird im Fall ein solches nicht erfolgt, durch Compromiß normirt.

7) Die Ablösung kann zu jeder Zeit verlangt, die Absicht, dieselbe bewirken zu wollen, muß aber am Anfange des Jahres angemeldet, und kann von dem Zehntberechtigten nicht verweigert werden.

8) Die Forderung einer solchen kann jedoch nicht von einzelnen Zehntpflichtigen, und nur zum mindesten von der Hälfte der Gesammtheit derselben gemacht werden; diese muß sodann aber den ganzen Zehnten ablösen, und tritt in Beziehung auf die andere Hälfte überhaupt auf diejenigen, die an der Ablösung keinen Theil nehmen, rücksichtlich des Zehntbezuges, in alle Rechte des Zehntherrn.

9) Im Fall eines Rückstandes in der Zahlung der Rente, oder Kapitalrate, wird diese, auf bescheinigtes Anmelden des Zehntherrn, sofort executorisch beigetrieben.

In Fällen, wo der Mangel von Rechnungen ꝛc. über den Naturalbetrag des Zehntens die Bildung eines Durchschnittes nicht gestattet, wird dieser durch contradiktorische Taxation festgestellt.

Berichtigungen.

Seite 8 Zeile 6 von oben lies: „als" statt was.
„ 80 „ 6 „ „ „ „Capitals" statt Capital.
„ 86 „ 11 „ unten „ „widerlegend" st. wiederlegend.

Carlsruhe,

Druck von W. Hasper.

Vögl

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Theorie über die Ablösung des Zehntens

Carlsruhe 1833

J.can.p. 1003 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546989-1